

ANHANG XII

Liste nach Artikel 24 der Beitrittsakte: Polen

1. FREIER WARENVERKEHR

1. 31990 L 0385: Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Abl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), zuletzt geändert durch:
 - 31993 L 0068: Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22.7.1993 (Abl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1).

Bescheinigungen des Medizinischen Instituts (Instytut Leków) für solche medizinischen Geräte, die nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1991: Ustawa o środkach farmaceutycznych, materiałach medycznych, aptekach, hurtowniach i Inspekcji Farmaceutycznej (Dz. U. 1991 Nr 105, poz. 452 ze zm.) und davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vom 6. April 1993: Zarządzenie Ministra Zdrowia w sprawie wykazu jednostek upoważnionych do przeprowadzenia badań laboratoryjnych i klinicznych oraz warunków przeprowadzenia tych badań (M. P. 1993 Nr 20, poz. 196), die vor den am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Gesetzen vom 27. Juli 2001: Ustawa o wyrobach medycznych (Dz. U. 2001 Nr 126, poz. 1380 ze zm.) und Ustawa o Urzędzie Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych (Dz. U. 2001 Nr 126, poz. 1379 ze zm.) galten, als "medizinisches Material" definiert werden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bzw. bis zum 31. Dezember 2005, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Abweichend von Artikel 5 der Richtlinie 90/385/EWG sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, diese Bescheinigungen anzuerkennen.

Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung polnischer medizinischer Geräte auf ihren Märkten so lange untersagen, wie diese nicht der Richtlinie in der geänderten Fassung entsprechen.

2. 31993 L 0042: Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32001 L 0104: Richtlinie 2001/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 50)

Bescheinigungen des Medizinischen Instituts (Instytut Leków) für solche medizinischen Geräte, die nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1991: Ustawa r. o środkach farmaceutycznych, materiałach medycznych, aptekach, hurtowniach i Inspekcji Farmaceutycznej (Dz. U. 1991 Nr 105, poz. 452 ze zm.) und davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vom 6. April 1993: Zarządzenie Ministra Zdrowia w sprawie wykazu jednostek upoważnionych do przeprowadzenia badań laboratoryjnych i klinicznych oraz warunków przeprowadzenia tych badań (M. P. U. 1993 Nr 20, poz. 196), die vor den am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Gesetzen vom 27. Juli 2001: Ustawa r. o wyrobach medycznych (Dz. U. 2001 Nr 126, poz. 130 ze zm.) und Ustawa o Urzędzie Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych (Dz. U. 2001 Nr 126, poz. 1379 ze zm.) galten, als "medizinisches Material" definiert werden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bzw. bis zum 31. Dezember 2005, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 93/42/EWG sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, diese Bescheinigungen anzuerkennen.

Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung polnischer medizinischer Geräte auf ihren Märkten so lange untersagen, wie diese nicht der Richtlinie in der geänderten Fassung entsprechen.

3. 31998 L 0079: Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Bescheinigungen des Medizinischen Instituts (Instytut Leków) für solche medizinischen Geräte, die nach dem Gesetz vom 10. Oktober 1991: Ustawa r. o środkach farmaceutycznych, materiałach medycznych, aptekach, hurtowniach i Inspekcji Farmaceutycznej (Dz. U. 1991 Nr 105, poz. 452 ze zm.) und davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vom 6. April 1993: Zarządzenie Ministra Zdrowia r. w sprawie wykazu jednostek upoważnionych do przeprowadzenia badań laboratoryjnych i klinicznych oraz warunków przeprowadzenia tych badań (M. P. U. 1993 Nr 20, poz. 196), die vor den am 1. Oktober 2002 in Kraft getretenen Gesetzen vom 27. Juli 2001: Ustawa r. o wyrobach medycznych (Dz. U. 2001 Nr 126, poz. 1380 ze zm.) und Ustawa o Urzędzie Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych (Dz. U. 2001 Nr 126, poz. 1379 ze zm.) galten, als "medizinisches Material" definiert werden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bzw. bis zum 31. Dezember 2005, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 98/79/EG sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, diese Bescheinigungen anzuerkennen.

Die Mitgliedstaaten können die Vermarktung polnischer medizinischer Geräte auf ihren Märkten so lange untersagen, wie diese nicht der Richtlinie in der geänderten Fassung entsprechen.

4. 32001 L 0082: Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1)

Abweichend von den Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie 2001/82/EG behalten die Marktzulassungen für Arzneimittel in dem (von Polen in der Anlage A zu diesem Anhang in einer Sprache übermittelten) Verzeichnis, die vor dem Beitritt nach polnischem Recht erteilt wurden, ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und dem in dem genannten Verzeichnis festgelegten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31. Dezember 2008, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Entgegen den Bestimmungen des Titels III Kapitel 4 der Richtlinie kommt den unter diese Ausnahme fallenden Marktzulassungen die gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedstaaten nicht zugute.

5. 32001 L 0083: Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)

Abweichend von den Qualitäts-, Sicherheits- und Wirksamkeitsanforderungen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG behalten die Marktzulassungen für Arzneimittel in dem (von Polen in der Anlage A zu diesem Anhang in einer Sprache übermittelten) Verzeichnis, die vor dem Beitritt nach polnischem Recht erteilt wurden, ihre Gültigkeit, bis sie entsprechend dem Besitzstand und dem in dem genannten Verzeichnis festgelegten Zeitplan erneuert werden bzw. bis zum 31. Dezember 2008, wenn dies der frühere Zeitpunkt ist. Entgegen den Bestimmungen des Titels III Kapitel 4 der Richtlinie kommt den unter diese Ausnahme fallenden Marktzulassungen die gegenseitige Anerkennung in den Mitgliedstaaten nicht zugute.

2. FREIZÜGIGKEIT

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

31968 L 0360: Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 11994 N: Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden (ABl. C 241 vom 29.8.1994, S. 21)

31968 R 1612: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch:

- 31992 R 2434: Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27.7.1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1)

31996 L 0071: Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

1. Hinsichtlich der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG gelten Artikel 39 und Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags zwischen Polen einerseits und Belgien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, den Niederlanden, Österreich, Portugal, Slowenien, der Slowakei, Finnland, Schweden und dem Vereinigten Königreich andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nummern 2 bis 14.
2. Abweichend von den Artikeln 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die derzeitigen Mitgliedstaaten nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang polnischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Die derzeitigen Mitgliedstaaten können solche Maßnahmen bis zum Ende eines Zeitraums von fünf Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden.

Polnische Staatsangehörige, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, haben Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats, aber nicht zum Arbeitsmarkt anderer Mitgliedstaaten, die nationale Maßnahmen anwenden.

Polnische Staatsangehörige, die nach dem Beitritt für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten oder länger zum Arbeitsmarkt eines derzeitigen Mitgliedstaats zugelassen waren, genießen dieselben Rechte.

Die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten polnischen Staatsangehörigen verlieren die dort gewährten Rechte, wenn sie den Arbeitsmarkt des derzeitigen Mitgliedstaats freiwillig verlassen.

Polnischen Staatsangehörigen, die am Tag des Beitritts oder während eines Zeitraums, in dem nationale Maßnahmen angewandt werden, rechtmäßig in einem derzeitigen Mitgliedstaat arbeiten und weniger als 12 Monate zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats zugelassen waren, werden diese Rechte nicht gewährt.

3. Vor Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts wird der Rat die Funktionsweise der Übergangsregelungen nach Nummer 2 anhand eines Berichts der Kommission überprüfen.

Bei Abschluss dieser Überprüfung und spätestens am Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Beitritt teilen die derzeitigen Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie weiterhin nationale oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebende Maßnahmen anwenden, oder ob sie künftig die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anwenden möchten. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.

4. Auf Ersuchen Polens kann eine weitere Überprüfung vorgenommen werden. Dabei findet das unter Nummer 3 genannte Verfahren Anwendung, das innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Ersuchens Polens abzuschließen ist.
5. Ein Mitgliedstaat, der am Ende des unter Nummer 2 genannten Zeitraums von fünf Jahren nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen beibehält, kann im Falle schwerwiegender Störungen seines Arbeitsmarktes oder der Gefahr derartiger Störungen nach entsprechender Mitteilung an die Kommission diese Maßnahmen bis zum Ende des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts weiter anwenden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gelten die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68.
6. Während des Zeitraums von sieben Jahren nach dem Tag des Beitritts werden die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für polnische Staatsangehörige gelten und die während dieses Zeitraums Staatsangehörigen Polens zu Kontrollzwecken Arbeitsgenehmigungen erteilen, dies automatisch tun.
7. Die Mitgliedstaaten, in denen gemäß den Nummern 3, 4 oder 5 die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 für polnische Staatsangehörige gelten, können bis zum Ende eines Zeitraums von sieben Jahren nach dem Beitritt die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verfahren anwenden.

Wenn einer der Mitgliedstaaten im Sinne des Unterabsatzes 1 auf seinem Arbeitsmarkt Störungen erleidet oder voraussieht, die eine ernstliche Gefährdung des Lebensstandards oder des Beschäftigungsstandes in einem bestimmten Gebiet oder Beruf mit sich bringen könnten, unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten und übermittelt diesen alle zweckdienlichen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung um die Erklärung ersuchen, dass die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 zur Wiederherstellung der normalen Situation in diesem Gebiet oder Beruf ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Die Kommission trifft über die Aussetzung und deren Dauer und Geltungsbereich spätestens zwei Wochen, nachdem sie mit dem Ersuchen befasst wurde, eine Entscheidung und unterrichtet den Rat von dieser Entscheidung. Binnen zwei Wochen nach der Entscheidung der Kommission kann jeder Mitgliedstaat beantragen, dass diese Entscheidung vom Rat rückgängig gemacht oder geändert wird. Der Rat beschließt binnen zwei Wochen mit qualifizierter Mehrheit über diesen Antrag.

Ein Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 aussetzen und dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mitteilen.

8. Solange die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 ausgesetzt ist, findet Artikel 11 der Verordnung auf Staatsangehörige der derzeitigen Mitgliedstaaten in Polen und auf polnische Staatsangehörige in den derzeitigen Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen Anwendung:
- die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die am Tag des Beitritts bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben nach dem Beitritt sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats. Dies gilt nicht für die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, der weniger als 12 Monate rechtmäßig zu dem Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates zugelassen war;
 - die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, die ab einem Zeitpunkt nach dem Beitritt, aber während des Zeitraums der Anwendung der genannten Übergangsregelungen bei dem Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ihren rechtmäßigen Wohnsitz hatten, haben Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, wenn sie mindestens achtzehn Monate in dem betreffenden Mitgliedstaat ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

Günstigere nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Soweit bestimmte Vorschriften der Richtlinie 68/360/EWG nicht von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 getrennt werden können, deren Anwendung gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 aufgeschoben wird, können Polen und die derzeitigen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie es für die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 und 8 erforderlich ist, von diesen Vorschriften abweichen.
10. Werden nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen von den derzeitigen Mitgliedstaaten gemäß den oben genannten Übergangsregelungen angewandt, so kann Polen gleichwertige Maßnahmen gegenüber den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten beibehalten.
11. Wird die Anwendung der Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von einem der derzeitigen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so kann Polen gegenüber der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Slowenien oder der Slowakei die unter Nummer 7 festgelegten Verfahren anwenden. In dieser Zeit werden Arbeitsgenehmigungen, die Polen Staatsangehörigen der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Ungarns, Sloweniens und der Slowakei zu Kontrollzwecken ausstellt, automatisch erteilt.

12. Jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen gemäß den Nummern 2 bis 5 und 7 bis 9 anwendet, kann im Rahmen seiner einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine größere Freizügigkeit einführen als sie am Tag des Beitritts bestand, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt. Ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt kann jeder derzeitige Mitgliedstaat, der nationale Maßnahmen anwendet, jederzeit beschließen, stattdessen die Artikel 1 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 anzuwenden. Die Kommission wird über derartige Beschlüsse unterrichtet.
13. Um tatsächlichen oder drohenden schwerwiegenden Störungen in bestimmten empfindlichen Dienstleistungssektoren auf ihren Arbeitsmärkten zu begegnen, die sich in bestimmten Gebieten aus der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 96/71/EG ergeben könnten, können Deutschland und Österreich, solange sie gemäß den vorstehend festgelegten Übergangsbestimmungen nationale Maßnahmen oder Maßnahmen aufgrund von bilateralen Vereinbarungen über die Freizügigkeit polnischer Arbeitnehmer anwenden, nach Unterrichtung der Kommission von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, um im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen durch in Polen niedergelassene Unternehmen die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuschränken, deren Recht, in Deutschland oder Österreich eine Arbeit aufzunehmen, nationalen Maßnahmen unterliegt.

Folgende Dienstleistungssektoren können von der Abweichung betroffen sein:

- in Deutschland

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Baugewerbe, einschließlich verwandte Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70 Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln
Sonstige Dienstleistungen	74.87 Nur Tätigkeiten von Innendekorateuren

– in Österreich

Sektor	NACE-Code ^(*) , sofern nicht anders angegeben
Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen	01.41
Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	26.7
Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	28.11
Baugewerbe, einschließlich verwandter Wirtschaftszweige	45.1 bis 4; Im Anhang zur Richtlinie 96/71/EG aufgeführte Tätigkeiten
Schutzdienste	74.60
Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	74.70
Hauskrankenpflege	85.14
Sozialwesen a.n.g.	85.32

^(*) NACE: siehe 31990 R 3037: Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1), zuletzt geändert durch 32002 R 0029: Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission vom 19.12.2001 (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

In dem Maße, wie Deutschland oder Österreich nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze von Artikel 49 Absatz 1 des EG-Vertrags abweichen, kann Polen nach Unterrichtung der Kommission gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

Die Anwendung dieser Nummer darf nicht zu Bedingungen für die zeitweilige Freizügigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen der länderübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen zwischen Deutschland bzw. Österreich und Polen führen, die restriktiver sind als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

14. Die Anwendung der Nummern 2 bis 5 und 7 bis 12 darf nicht zu Bedingungen für den Zugang polnischer Staatsangehöriger zu den Arbeitsmärkten der derzeitigen Mitgliedstaaten führen, die restriktiver sind, als die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags geltenden Bedingungen.

Ungeachtet der Anwendung der Bestimmungen unter den Nummern 1 bis 13 räumen die derzeitigen Mitgliedstaaten während der Dauer der Anwendung nationaler oder sich aus bilateralen Vereinbarungen ergebender Maßnahmen Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind, beim Zugang zu ihren Arbeitsmärkten Vorrang vor Arbeitnehmern ein, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind.

Polnische Wanderarbeitnehmer und ihre Familien, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, oder Wanderarbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten und ihre Familien, die rechtmäßig in Polen ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, dürfen nicht restriktiver behandelt werden als dieselben Personen aus Drittstaaten, die in diesem Mitgliedstaat bzw. Polen ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten. Darüber hinaus dürfen Wanderarbeitnehmer aus Drittländern, die in Polen ihren Wohnsitz haben und dort arbeiten, gemäß dem Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz nicht günstiger behandelt werden als polnische Staatsangehörige.

3. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

1. 31997 L 0009: Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 97/9/EG gilt die Mindestentschädigung in Polen bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Polen stellt sicher, dass die Entschädigung nach dem polnischen Anlegerentschädigungssystem bis zum 31. Dezember 2004 mindestens 7 000 EUR, vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 mindestens 11 000 EUR, vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 mindestens 15 000 EUR und vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2007 mindestens 19 000 EUR beträgt.

Die anderen Mitgliedstaaten sind während der Übergangszeit weiterhin berechtigt, einer Zweigniederlassung einer polnischen Wertpapierfirma in ihrem Staatsgebiet die Tätigkeit zu untersagen, solange eine solche Zweigniederlassung sich nicht einem offiziell anerkannten Anlegerentschädigungssystem im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates anschließt, um die Differenz zwischen der Entschädigungshöhe in Polen und der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mindestentschädigung auszugleichen.

2. 32000 L 0012: Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1), geändert durch:

– 32000 L 0028: Richtlinie 2000/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.9.2000 (ABl. L 275 vom 27.10.2000, S. 37)

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/12/EG gelten die Anfangskapitalanforderungen für genossenschaftliche Kreditinstitute, die am Tag des Beitritts bereits in Polen niedergelassen sind, bis zum 31. Dezember 2007 nicht. Polen trägt dafür Sorge, dass für diese genossenschaftlichen Kreditinstitute bis 31. Dezember 2005 ein Anfangskapital von mindestens 300 000 EUR und vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2007 von mindestens 500 000 EUR vorgeschrieben ist.

Während der Übergangszeit dürfen die Eigenmittel dieser Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 4 nicht unter den mit Wirkung vom Tag des Beitritts erreichten Höchstbetrag absinken.

4. FREIER KAPITALVERKEHR

Vertrag über die Europäische Union

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

1. Unbeschadet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann Polen die Vorschriften über den Erwerb von Zweitwohnsitzen des Gesetzes vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Dz.U. 1996 Nr. 54, poz. 245, geändert) nach dem Beitritt fünf Jahre lang beibehalten.

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und Staatsangehörige der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die vier Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Polen hatten, dürfen beim Erwerb von Zweitwohnsitzen weder den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes noch anderen Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für polnische Staatsangehörige gelten.

2. Unbeschadet der Verpflichtungen aus den Verträgen, auf die sich die Europäische Union gründet, kann Polen die Vorschriften über den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern des Gesetzes vom 24. März 1920 über den Erwerb von Immobilien durch Ausländer (Dz.U. 1996 Nr. 54, poz. 245, geändert) nach dem Beitritt zwölf Jahre lang beibehalten. Auf keinen Fall dürfen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder juristische Personen, die gemäß den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaates geschaffen wurden, beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern ungünstiger als zum Datum der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags behandelt werden.

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die sich als selbstständige Landwirte niederlassen wollen, mindestens drei Jahre lang ununterbrochen ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Polen hatten und dort mindestens drei Jahre lang ununterbrochen als natürliche oder juristische Person Land gepachtet hatten, dürfen ab dem Tag des Beitritts beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern weder den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes noch anderen Verfahren als denjenigen unterworfen werden, die für polnische Staatsangehörige gelten. In den Woiwodschaften Warmińsko-Mazurskie, Pomorskie, Kujawsko-Pomorskie, Zachodniopomorskie, Lubuskie, Dolnośląskie, Opolskie and Wielkopolskie wird der im vorstehenden Satz genannte Wohn- und Pachtzeitraum auf sieben Jahre verlängert. Der Pachtzeitraum vor dem Erwerb des Landes wird für jeden Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, der in Polen Land gepachtet hat, individuell ab dem beglaubigten Datum der ursprünglichen Pachtvereinbarung berechnet. Selbstständige Landwirte, die das Land nicht als natürliche, sondern als juristische Personen gepachtet haben, können die sich aus der Pachtvereinbarung ergebenden Rechte der juristischen Person auf sie selbst als natürliche Person übertragen. Für die Berechnung des dem Recht auf Erwerb vorausgehenden Pachtzeitraums wird der Zeitraum der Pacht als juristische Person angerechnet. Pachtvereinbarungen natürlicher Personen können rückwirkend mit einem beglaubigten Datum versehen werden, und der gesamte Pachtzeitraum eines beglaubigten Vertrags wird angerechnet. Für selbstständige Landwirte gibt es keine Frist für die Umwandlung ihrer gegenwärtigen Pachtverträge in Verträge als natürliche Personen oder in schriftliche Verträge mit beglaubigten Datum. Das Verfahren für die Umwandlung von Pachtverträgen muss transparent sein und darf keinesfalls ein neues Hindernis darstellen.

Im dritten Jahr nach dem Tag des Beitritts wird eine allgemeine Überprüfung dieser Übergangsmaßnahmen vorgenommen. Die Kommission wird dem Rat dazu einen Bericht unterbreiten. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschließen, die in Unterabsatz 1 genannte Übergangszeit zu verkürzen oder zu beenden.

Während der Übergangszeit wird Polen ein gesetzlich geregeltes Genehmigungsverfahren anwenden, mit dem gewährleistet wird, dass die Erteilung von Genehmigungen für den Erwerb von Immobilien in Polen nach transparenten, objektiven, dauerhaften und veröffentlichten Kriterien erfolgt. Diese Kriterien werden auf nicht diskriminierende Weise angewandt und differenzieren nicht zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten mit Wohnsitz in Polen.

5. WETTBEWERBSPOLITIK

1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI, Kapitel 1: Wettbewerbsregeln
 - a) Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Polen Befreiungen von der Körperschaftssteuer, die vor dem 1. Januar 2001 auf der Grundlage des Gesetzes über die Sonderwirtschaftszonen von 1994 gewährt wurden, unter folgenden Bedingungen anwenden:

- i) für kleine Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition solcher Unternehmen¹ und im Einklang mit der Praxis der Kommission bis einschließlich 31. Dezember 2011;
für mittlere Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsdefinition solcher Unternehmen² und im Einklang mit der Praxis der Kommission bis einschließlich 31. Dezember 2010;
wird der Begünstigte einer Steuerbefreiung gemäß dem oben genannten Gesetz von einem Firmenzusammenschluss, einer Übernahme oder einem ähnlichen Vorgang betroffen, so wird die Befreiung von der Körperschaftssteuer beendet;

¹ Entsprechend der Empfehlung Nr. 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

² Entsprechend der Empfehlung Nr. 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

ii) für andere Unternehmen, wenn die folgenden Begrenzungen der Beihilfebeträge, die im Rahmen des oben genannten Gesetzes gewährt werden, eingehalten werden:

aa) Staatliche Beihilfen bei regionalen Investitionen:

- Die Beihilfe wird auf höchstens 75 % der für eine Beihilfe in Frage kommenden Investitionskosten begrenzt, wenn das Unternehmen die Genehmigung für die Sonderwirtschaftszone (im Folgenden: "SWZ" genannt) vor dem 1. Januar 2000 erhalten hat. Hat das Unternehmen die Genehmigung für die SWZ im Laufe des Jahres 2000 erhalten, so ist die Gesamtbeihilfe auf höchstens 50 % der für eine Beihilfe in Frage kommenden Investitionskosten zu begrenzen.
- Für im Kraftfahrzeugsektor tätige Unternehmen¹ ist die Gesamtbeihilfe auf 30 % der für eine Beihilfe in Frage kommenden Investitionskosten zu begrenzen.
- Der Zeitraum für die Berechnung der unter die vorgenannten Obergrenzen von 75 % und 50 % (30 % im Kfz-Bereich) fallenden Beihilfe beginnt am 1. Januar 2001; jede Beihilfe, die auf der Grundlage der vor diesem Datum erzielten Gewinne beantragt und erhalten wurde, wird von der Berechnung ausgeschlossen.

¹ Im Sinne des Anhangs C des Multisektoralen Regionalhilferahmens für große Investitionsvorhaben (ABl. C 70 vom 19.3.2002, S. 8).

- Haben Unternehmen am Tag des Beitritts die Höchstgrenze bereits überschritten, so ist die Beihilfe nicht rückzuerstatten.
- Bei der Berechnung der Gesamtbeihilfe werden alle Beihilfen berücksichtigt, die dem Begünstigten für die für Beihilfen in Frage kommenden Kosten gewährt wurden, einschließlich Beihilfen, die im Rahmen anderer Regelungen gewährt wurden, und unabhängig davon, ob die Beihilfen aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Quellen stammen.
- Für Beihilfen in Frage kommende Kosten werden auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung¹ bestimmt.
- Berücksichtigt werden können die Kosten, die im Rahmen der Genehmigung für die SWZ oder im Rahmen eines Programms anfallen, das von dem Unternehmen spätestens bis zum 31. Dezember 2002 beschlossen worden ist. Solche Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich zwischen dem Inkrafttreten der Regelung (Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen von 1994) und dem 31. Dezember 2006 anfallen.

¹ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

- bb) Staatliche Beihilfen für Ausbildung, Forschung und Entwicklung sowie für Investitionen im Umweltbereich:
- Die Beihilfe darf den einschlägigen Beihilfe Höchstsatz, der für Beihilfeziele nach Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags gilt oder an anderer Stelle in dieser Akte festgelegt ist, nicht überschreiten.
 - Der Zeitraum für die Berechnung der unter die geltenden Obergrenzen fallenden Beihilfe beginnt am 1. Januar 2001; jede Beihilfe, die auf der Grundlage der vor diesem Datum erzielten Gewinne beantragt und erhalten wurde, wird von der Berechnung ausgeschlossen.
 - Bei der Berechnung der Gesamtbeihilfe werden alle Beihilfen berücksichtigt, die dem Begünstigten für die für Beihilfen in Frage kommenden Kosten gewährt wurden, einschließlich Beihilfen, die im Rahmen anderer Regelungen gewährt wurden, und unabhängig davon, ob die Beihilfen aus kommunalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Quellen stammen.
 - Für Beihilfen in Frage kommende Kosten werden auf der Grundlage der für das betreffende Beihilfeziel geltenden gemeinschaftlichen Regeln bestimmt.
 - Haben Unternehmen am Tag des Beitritts die Höchstgrenze bereits überschritten, so ist die Beihilfe nicht rückzuerstatten.

- Berücksichtigt werden können die Kosten, die im Rahmen der Genehmigung für die SWZ oder im Rahmen eines Programms anfallen, das von dem Unternehmen spätestens bis zum 31. Dezember 2002 beschlossen worden ist. Solche Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich zwischen dem Inkrafttreten der Regelung (Gesetz über die Sonderwirtschaftszonen von 1994) und dem 31. Dezember 2006 anfallen.
- b) Die Übergangsregelungen unter Buchstabe a werden nur dann wirksam, wenn Polen in das Gesetz über die SWZ die genannten Änderungen an den Vergünstigungen für kleine, mittlere und Großunternehmen, die gemäß dem Gesetz über die SWZ von 1994 bis zum 31. Dezember 2000 gewährt wurden, eingefügt und alle bestehenden Einzelvergünstigungen bis zum Beitritt an die genannten Regelungen angepasst hat. Jede Beihilfe, die im Rahmen des Gesetzes über Sonderwirtschaftszonen von 1994 gewährt wird und die zum Tag des Beitritts die unter Buchstabe a dargelegten Bedingungen nicht erfüllt, wird als neue Beihilfe gemäß dem in Anhang IV dieser Akte, Kapitel 3 Wettbewerbspolitik dargelegten Mechanismus für bestehende Beihilfen angesehen.

c) Polen unterbreitet der Kommission

- zwei Monate nach dem Tag des Beitritts Informationen über die Erfüllung der Bedingungen unter Buchstabe a;
 - bis Ende Februar 2007 Informationen über die für Beihilfen in Frage kommenden Investitionskosten, die bei den Begünstigten des oben genannten Gesetzes tatsächlich angefallen sind, sowie über den Gesamtbetrag der Beihilfen, die die Begünstigten erhalten haben und
 - halbjährlich Berichte über die Überwachung der den Begünstigten im Kfz-Sektor gewährten Beihilfen.
2. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Titel VI, Kapitel 1: Wettbewerbsregeln

Ungeachtet der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags kann Polen unter folgenden Bedingungen staatliche Beihilfen für den Umweltschutz gewähren:

- a) für Umweltschutzinvestitionen zur Anpassung an die Standards im Rahmen der Richtlinien des Rates 76/464/EWG ¹, 82/176/EWG ², 83/513/EWG ³, 84/156/EWG ⁴ und 86/280/EWG ⁵ bis zum 31. Dezember 2007, vorausgesetzt der Beihilfehöchstsatz ist auf den geltenden Höchstsatz für regionale Beihilfen begrenzt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der gemeinschaftlichen Definition ⁶ kann der Beihilfesatz um 15 Prozentpunkte angehoben werden;

¹ Richtlinie des Rates 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23), in geänderter Fassung.

² Richtlinie des Rates 82/176/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABl. L 81 vom 27.3.1982, S. 29), in geänderter Fassung.

³ Richtlinie des Rates 83/513/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 1), in geänderter Fassung.

⁴ Richtlinie des Rates 84/156/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse (ABl. L 99 vom 11.4.1984, S. 38), in geänderter Fassung.

⁵ Richtlinie des Rates 86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 16), in geänderter Fassung.

⁶ Empfehlung Nr. 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

- b) für Umweltschutzinvestitionen zur Anpassung an die Standards im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG¹ und der Richtlinie 1999/31/EG², bis zu den in Anhang XII dieser Akte, Kapitel 13 Umwelt, Abschnitt C Nummer 2 und Abschnitt B Nummer 3 genannten Terminen, vorausgesetzt der Beihilfehöchstsatz ist auf den geltenden Höchstsatz für regionale Beihilfen begrenzt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der gemeinschaftlichen Definition³ kann der Beihilfesatz um 15 Prozentpunkte angehoben werden;
- c) für Umweltschutzinvestitionen zur Anpassung an die Standards im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG des Rates⁴ für vorhandene Einrichtungen bis zu den in Anhang XII dieser Akte, Kapitel 13 Umwelt, Abschnitt D Nummer 1 genannten Terminen, vorausgesetzt der Beihilfehöchstsatz ist auf 30 % der für eine Beihilfe in Frage kommenden Investitionskosten begrenzt;

¹ Richtlinie des Rates 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40). Geändert durch die Richtlinie 98/15/EG der Kommission (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29).

² Richtlinie des Rates 1999/31/EG über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).

³ Empfehlung Nr. 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4).

⁴ Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26).

- d) für Umweltschutzinvestitionen zur Anpassung an die Standards im Rahmen der Richtlinie 96/61/EG bis zum 31. Oktober 2007 für vorhandene Einrichtungen, die nicht den Bestimmungen in Anhang XII zu dieser Akte, Kapitel 13 Umwelt, Abschnitt D Nummer 1 unterliegen, vorausgesetzt der Beihilfehöchstsatz ist auf 30 % der für eine Beihilfe in Frage kommenden Investitionskosten begrenzt;
- e) für Umweltschutzinvestitionen zur Anpassung an die Standards im Rahmen der Richtlinie 2001/80/EG¹ für vorhandene Einrichtungen bis zu den in Anhang XII zu dieser Akte, Kapitel 13 Umwelt, Abschnitt D Nummer 2 genannten Terminen, vorausgesetzt der Beihilfehöchstsatz ist auf 50 % der für eine Beihilfe in Frage kommenden Investitionskosten begrenzt;
- f) die für eine Beihilfe in Frage kommenden Kosten von Umweltschutzinvestitionen werden im Einklang mit Abschnitt E.1.7. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen² oder im Einklang mit nachfolgenden Regeln, die den bestehenden Gemeinschaftsrahmen ersetzen, festgelegt.
- g) Die Übergangsregelungen der Buchstaben a bis f treten nur dann in Kraft, wenn Polen Beihilfen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen gewährt.

¹ Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1), in der geänderten Fassung.

² ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3.

6. LANDWIRTSCHAFT

A. LANDWIRTSCHAFTSRECHT

1. 31997 R 0478: Verordnung (EG) Nr. 478/97 der Kommission vom 14. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der vorläufigen Anerkennung von Erzeugergruppierungen (Abl. L 75 vom 15.3.1997, S. 4), zuletzt geändert durch:

- 31999 R 0243: Verordnung (EG) Nr. 243/1999 der Kommission vom 1.2.1999 (Abl. L 27 vom 2.2.1999, S. 8)

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 478/97 wird Polen eine Übergangszeit von drei Jahren ab dem Tag des Beitritts eingeräumt, während der die Mindestanforderungen für die vorläufige Anerkennung von Erzeugergruppierungen auf fünf Erzeuger und 100 000 EUR festgesetzt werden. Die Geltungsdauer der vorläufigen Anerkennung darf einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag, an dem sie durch die zuständige nationale Behörde angenommen worden ist, nicht überschreiten.

Am Ende der Übergangszeit von drei Jahren gelten die besonderen Anforderungen für die vorläufige Anerkennung nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 478/97, d.h. die Hälfte der Anzahl der Mindestanforderungen für die Anerkennung von Erzeugergruppierungen nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 412/97¹.

¹ Verordnung (EG) Nr. 412/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Anerkennung der Erzeugerorganisationen (Abl. L 62 vom 4.3.1997, S. 16). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1120/2001 der Kommission (Abl. L 153 vom 8.6.2001, S. 10).

Erfüllt die Erzeugergruppierung am Ende des Zeitraums von drei Jahren nicht die Mindestanforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 478/97, so wird die vorläufige Anerkennung zurückgezogen.

2. 31997 R 2597: Verordnung (EG) Nr. 2597/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich Konsummilch (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 31999 R 1602: Verordnung (EG) Nr. 1602/1999 des Rates vom 19.7.1999 (ABl. L 189 vom 22.7.1999, S. 43)

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 gelten die Anforderungen an den Fettgehalt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt nicht für in Polen erzeugte Konsummilch. Konsummilch, die nicht den Anforderungen an den Fettgehalt entspricht, darf nur in Polen vermarktet oder in ein Drittland ausgeführt werden.

3. 31998 R 2848: Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 17), zuletzt geändert durch:

- 32002 R 1983: Verordnung (EG) Nr. 1983/2002 der Kommission vom 7.11.2002 (ABl. L 306 vom 8.11.2002, S. 8)

Abweichend von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2848/98 wird die Schwelle für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Beitritt für alle Produktionsgebiete in Polen auf 1 % der Garantieschwelle festgesetzt.

4. 31999 R 1254: Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch:

- 32001 R 2345: Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission vom 30.11.2001 (ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29)

Abweichend von Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 darf Polen bis Ende 2006 Kühe der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung¹ aufgeführten Rassen als für die Mutterkuhprämie nach Unterabschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 in Frage kommende Tiere betrachten, sofern sie von einem Fleischbulle gedeckt oder besamt wurden.

¹ ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2002 der Kommission (ABl. L 277 vom 15.10.2002, S. 15).

B. VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZRECHT

I. VETERINÄRRECHT

1. 31964 L 0433: Richtlinie 64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch (ABl. P 121 vom 29.7.1964, S. 2012, später geändert und kodifiziert in ABl. L 268 vom 29.6.1991, S. 71), zuletzt geändert durch:

- 31995 L 0023: Richtlinie 95/23/EG des Rates vom 22.6.1995 (ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7)

31971 L 0118: Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Geflügelfleisch (ABl. L 55 vom 8.3.1971, S. 23, später geändert und aktualisiert in ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 6), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0079: Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18.12.1997 (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31)

31977 L 0099: Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen und einigen anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85, später geändert und aktualisiert in ABl. L 57 vom 2.3.1992, S. 4), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0076: Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16.12.1997 (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25)

31991 L 0493: Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15), zuletzt geändert durch:

- 31997 L 0079: Richtlinie 97/79/EG des Rates vom 18.12.1997 (ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31)

31992 L 0046: Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Milcherzeugnissen (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31996 L 0023: Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29.4.1996 (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10)

31994 L 0065: Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10)

- a) Die strukturellen Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG, Anhang I der Richtlinie 71/118/EWG, den Anhängen A und B der Richtlinie 77/99/EWG und Anhang I der Richtlinie 94/65/EG gelten bis zum 31. Dezember 2007 nicht für die in Anlage B zu diesem Anhang aufgeführten Betriebe Polens; die strukturellen Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 92/46/EWG und der Anhang der Richtlinie 91/493/EWG gelten unter den nachstehenden Bedingungen bis zum 31. Dezember 2006 nicht für die in Anlage B aufgeführten Betriebe Polens.
- b) Solange die Bestimmungen des genannten Buchstabens auf die Betriebe nach Buchstabe a Anwendung finden, werden Erzeugnisse dieser Betriebe nur auf dem inländischen Markt in Verkehr gebracht oder zur weiteren Verarbeitung in inländischen Betrieben verwendet, für die ebenfalls die Bestimmungen unter Buchstabe a gelten, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Diese Erzeugnisse müssen mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein.

Frische, zubereitete oder verarbeitete Fischereierzeugnisse dieser Betriebe werden nur auf dem heimischen Markt in Verkehr gebracht, in demselben Betrieb behandelt oder weiterverarbeitet, und zwar unabhängig vom Datum des Inverkehrbringens. Frische, zubereitete oder verarbeitete Fischereierzeugnisse müssen umhüllt und/oder in handelsüblichen Einheiten verpackt und mit einem besonderen Identifizierungskennzeichen versehen sein. Unverpackter frischer Fisch darf nur innerhalb des Powiats, in dem der Fisch verarbeitende Betrieb angesiedelt ist, direkt an den Endverbraucher abgegeben werden. In diesem Fall müssen jedoch die Behälter, in denen der Fisch zum Verkaufsort transportiert wird, mit dem oben genannten besonderen Kennzeichen versehen sein.

Der vorstehende Unterabsatz gilt auch für alle Erzeugnisse aus integrierten Fleischbetrieben, wenn ein Teil des Betriebs den Bestimmungen von Buchstabe a unterliegt. Die in Anlage B aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe dürfen Lieferungen von Rohmilch annehmen, die Anhang A Kapitel IV Buchstabe A, Nummer 1 der Richtlinie 92/46/EWG nicht entsprechen oder aus Milch erzeugenden Betrieben stammen, die Anhang A Kapitel II dieser Richtlinie nicht entsprechen, sofern diese Betriebe in einem zu diesen Zweck bei den polnischen Behörden geführten Verzeichnis aufgeführt sind.

- c) Die 56 in Anlage B aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe dürfen EU-konforme und nicht EU-konforme Milch in getrennten Produktionslinien verarbeiten. Diese Genehmigung gilt
- bis 30. Juni 2005 für die 29 in Teil I aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe;
 - bis 31. Dezember 2005 für die 14 in Teil II aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe;
 - bis 31. Dezember 2006 für die 13 in Teil III aufgeführten Milch verarbeitenden Betriebe.

In diesem Zusammenhang gelten als nicht EU-konforme Milch Rohmilchlieferungen, die Anhang A Kapitel IV Buchstabe A der Richtlinie 92/46/EWG nicht entsprechen oder die aus Milch erzeugenden Betrieben stammen, die Anhang A Kapitel II der Richtlinie nicht entsprechen, sofern diese Betriebe in einem zu diesem Zweck bei den polnischen Behörden geführten Verzeichnis aufgeführt sind.

Diese Betriebe müssen den EU-Anforderungen an Betriebe, einschließlich der Anwendung des (in Artikel 14 der Richtlinie 92/46/EWG¹ genannten) Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)-Systems, vollständig genügen und nachweisen, dass sie die nachstehend aufgeführten Bedingungen, einschließlich der Benennung der betreffenden Produktionslinien, vollständig erfüllen können. Sie müssen

- alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um für die ordnungsgemäße Einhaltung der innerbetrieblichen Verfahren für die getrennte Behandlung der Milch zu sorgen, angefangen beim Sammeln der Milch bis hin zum Fertigerzeugnis, einschließlich der Milchsammelrouten, der getrennten Lagerung und Behandlung von EU-konformer und nicht EU-konformer Milch, der spezifischen Verpackung und Kennzeichnung von auf der Basis von nicht EU-konformer Milch hergestellten Erzeugnissen sowie der getrennten Lagerung dieser Erzeugnisse;
- ein Verfahren einführen, mit dem die Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe - einschließlich der notwendigen Dokumente für den Nachweis der Produktbewegungen - sichergestellt werden kann, sowie ein Verfahren für die Verbuchung der Erzeugnisse und die Zuordnung von konformen und nicht konformen Rohstoffen zu den betreffenden Erzeugnis-kategorien;
- die gesamte Rohmilch für die Dauer von 15 Sekunden einer Wärmebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 71,7 °C unterziehen;
- alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Genusstauglichkeitszeichen nicht in betrügerischer Absicht verwendet werden.

¹ Richtlinie 92/46/EWG des Rates mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/71/EG des Rates (ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 33).

Die polnischen Behörden

- stellen sicher, dass der Betreiber oder Leiter jedes betroffenen Betriebs alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um für die ordnungsgemäße Einhaltung der innerbetrieblichen Verfahren für die getrennte Behandlung der Milch zu sorgen;
- führen Tests und unangekündigte Kontrollen im Zusammenhang mit der Einhaltung der getrennten Behandlung der Milch durch und
- führen in zugelassenen Labors Tests bei allen Ausgangs- und Fertigerzeugnissen durch, um deren Einhaltung der Anforderungen des Anhangs C der Richtlinie 92/46/EWG, einschließlich der mikrobiologischen Kriterien für Milcherzeugnisse, zu überprüfen.

Milch und/oder Milcherzeugnisse, die aus nicht EU-konforme Rohmilch verarbeitenden getrennten Produktionslinien von EU-zugelassenen Milchverarbeitungsbetrieben stammen, dürfen unabhängig vom Vermarktungsdatum nur auf dem heimischen Markt in Verkehr gebracht werden. Falls sie weiter verarbeitet werden, dürfen die Milch und/oder die Milcherzeugnisse weder mit EU-konformer Milch noch mit EU-konformen Milcherzeugnissen vermischt werden noch in einen anderen Betrieb, für den keine Übergangsregelung gilt, gelangen. Diese Erzeugnisse müssen unabhängig vom Vermarktungsdatum mit einem besonderen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sein.

Für Milch und Milcherzeugnisse, die in Polen gemäß den vorgenannten Vorschriften hergestellt werden, ist eine Stützung im Rahmen von Titel I, Kapitel II und III mit Ausnahme des Artikels 11, sowie im Rahmen von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates nur dann vorgesehen, wenn sie mit dem in Anhang C, Kapitel IV Buchstabe A der Richtlinie 92/46/EWG des Rates genannten ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen versehen sind.

- d) Polen sorgt für die schrittweise Erfüllung der strukturellen Anforderungen nach Buchstabe a unter Beachtung der Fristen zur Behebung bestehender Mängel, die in Anlage B genannt sind. Die polnischen Behörden werden die Umsetzung der amtlich gebilligten Entwicklungspläne der einzelnen Betriebe auf der Grundlage einheitlicher Kriterien kontinuierlich überwachen. Polen gewährleistet, dass nur jene Fleisch verarbeitenden Betriebe, die diese Anforderungen zum 31. Dezember 2007 uneingeschränkt erfüllen, und nur jene Milch und Fisch verarbeitenden Betriebe, die zum 31. Dezember 2006 diese Anforderungen in vollem Umfang entsprechen, nach diesem Zeitpunkt weiter arbeiten dürfen. Polen unterbreitet der Kommission jährliche Berichte über die Fortschritte in jedem der in Anlage B aufgeführten Betriebe, einschließlich einer Liste derjenigen Betriebe, die die einschlägigen Entwicklungspläne während des betreffenden Jahres abgeschlossen haben. Für die unter Buchstabe c genannten Milch verarbeitenden Betriebe wird alle sechs Monate, beginnend im November 2004, Bericht erstattet.

- e) Die Kommission kann die Anlage B zu diesem Anhang vor dem Beitritt und bis zum Ende des Übergangszeitraums aktualisieren. Sie kann in diesem Zusammenhang im Lichte der Fortschritte bei der Behebung bestehender Mängel, der Ergebnisse des Überwachungsprozesses und der abgestimmten schrittweisen Verringerung von Milch verarbeitenden Betrieben mit der Genehmigung zur Verarbeitung EU-konformer Milch und nicht EU-konformer Milch gemäß Buchstabe c in begrenztem Umfang einzelne in Buchstabe a genannte Betriebe hinzufügen oder einzelne in Buchstaben a und c genannte Betriebe streichen.

Detaillierte Umsetzungsregeln zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens der vorstehenden Übergangsregelung werden gemäß Artikel 16 der Richtlinie 64/433/EWG, Artikel 21 der Richtlinie 71/118/EWG, Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG, Artikel 20 der Richtlinie 77/99/EWG, Artikel 31 der Richtlinie 92/46/EWG und Artikel 20 der Richtlinie 94/65/EG erlassen.

2. 31999 L 0074: Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53)

Die 44 in Anlage C zu diesem Anhang aufgeführten Betriebe in Polen können bis zum 31. Dezember 2009 bestehende Käfige, die die Mindestanforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Nummern 4 und 5 der Richtlinie 1999/74/EG an untergeordnete Bauelemente (nur Höhe und Neigungswinkel des Bodens) nicht erfüllen, weiter verwenden, sofern sie eine Mindesthöhe von 36 cm auf 65 % der Käfigfläche und mindestens 33 cm auf die Restfläche und einen Neigungswinkel des Bodens von höchstens 16 % haben, und sofern sie vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden.

II. VETERINÄR- UND PFLANZENSCHUTZRECHT

1. 31969 L 0464: Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (ABl. Nr. L 323 vom 24.12.1969, S. 1).

a) Polen wird die Kartoffelsorten, die in Polen angepflanzt werden dürfen, für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag des Beitritts auf die gegen den Erreger des Kartoffelkrebses, *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival, vollständig (Labor und Feld) resistenten Sorten beschränken. Während dieses Zeitraums werden in Polen zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Handel mit Saat- und Lagerkartoffeln sowie mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit Ursprung in Polen sowohl in Polen als auch mit anderen Mitgliedstaaten ergriffen, bis festgestellt worden ist, dass alle Lagen des bisherigen Auftretens von Kartoffelkrebs frei von lebensfähigen Sporangien von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival sind, oder dass die betroffenen Flächen eindeutig als von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival befallene Flächen abgegrenzt worden sind, und bis die Anwendung zusätzlicher und strengerer Maßnahmen nach Artikel 9 der Richtlinie 69/464/EWG nicht mehr erforderlich ist. Die Aufhebung der Abgrenzung der Flächen erfolgt gemäß der EPPO-Richtlinie PM 3/59(1) "SYNCHYTRIUM ENDOBIOTICUM: Bodenprüfungen und Aufhebung der Abgrenzung von zuvor befallenen Flächen".

- b) Die zusätzlichen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des betreffenden Schadorganismus und der möglichen Verbreitungswege sowie insbesondere des Erzeugungs-, Vermarktungs- und Verarbeitungssystems der Wirtspflanzen dieses Schadorganismus in Polen Folgendes umfassen:
- i) Für Saatkartoffeln: Zusätzlich zu den geltenden Anforderungen des Anhangs IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 der Richtlinie 2000/29/EG¹ wird die Einhaltung von Artikel 4 der Richtlinie 69/464/EG im Wege der Durchführung von amtlichen Besichtigungen auf der Ebene der einzelnen Flächen, auf denen Saatkartoffeln erzeugt wurden, sichergestellt. Zudem sollten Gebiete, in denen die Pathotypen 2 und 3 bekanntermaßen auftreten, als Gebiete ausgeschlossen werden, aus denen Saatkartoffeln in polnische Gebiete, in denen *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekanntermaßen nicht auftritt, oder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden können - wobei "Gebiet" auf Bezirksebene (Powiat) definiert wird.
- ii) Für Lagerkartoffeln:
- aa) Gebiete, in denen die Pathotypen 2 und 3 bekanntermaßen auftreten, werden als Gebiete ausgeschlossen, aus denen diese Kartoffeln in polnische Gebiete, in denen *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekanntermaßen nicht auftritt, oder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden können.

¹ Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einförderung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1) Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/36/EG der Kommission geändert (ABl. L 116 vom 3.5.2002, S. 16).

- bb) Kartoffeln mit Ursprung in anderen als den unter Buchstabe aa genannten Gebieten müssen entweder
- aus einem Gebiet stammen, in dem *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekanntermaßen nicht auftritt - wobei "Gebiet" auf Bezirksebene (Powiat) definiert wird -
oder
 - von einem Erzeugungsort stammen, an dem *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekanntermaßen nicht auftritt,
oder
 - von einer Sorte sein, die zumindest gegen den Pathotyp 1 von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival resistent ist, und bei Verbringung in ein Gebiet in Polen, bei dem nach einer Untersuchung festgestellt wurde, dass es frei von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival ist, oder bei Verbringung in andere Mitgliedstaaten gewaschen oder auf andere Weise gereinigt worden und frei von Erdreich sein.

- iii) Für Freilandpflanzen mit Wurzeln, die angepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt sind: Zusätzlich zu den geltenden Anforderungen des Anhangs IV Teil A Kapitel II Nummer 24 der Richtlinie 2000/29/EG wird die Einhaltung von Artikel 4 der Richtlinie 69/464/EG im Wege der Durchführung von amtlichen Besichtigungen auf der Ebene der einzelnen Flächen, auf denen diese Pflanzen erzeugt wurden, sichergestellt. Außerdem werden Gebiete, in denen die Pathotypen 2 und 3 bekanntermaßen auftreten, als Gebiete ausgeschlossen, aus denen diese Pflanzen in polnische Gebiete, in denen *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekanntermaßen nicht auftritt, oder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden können - wobei "Gebiet" auf Bezirksebene (Powiat) definiert wird.
- c) Die Bestimmung resistenter Kartoffelsorten erfolgt nach Tests auf der Grundlage des Protokolls der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) zur Bestimmung von Quarantäne-Pilzen. Die amtliche Anerkennung von Erzeugungsgebieten oder -orten als frei von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival erfolgt gemäß den internationalen Standards für Pflanzenschutzmaßnahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Nr. 4 "Voraussetzungen für die Anerkennung schadorganismusfreier Gebiete" oder Nr. 10 "Voraussetzungen für die Anerkennung von schadorganismusfreien Erzeugungsorten und schadorganismusfreien Erzeugungsstandorten".
- d) Für die unter Buchstabe b Ziffer ii Buchstabe bb im zweiten Gedankenstrich genannten Erzeugungsorte, an denen *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival bekanntermaßen nicht auftritt, kann die Kommission den Abschluss von Einzelvereinbarungen mit den zuständigen polnischen Behörden über die Erzeugung nicht resistenter Sorten gestatten.

- e) Polen hat durch die Registrierung aller Kartoffelerzeuger, Lagerstätten und Vertriebszentren sicherzustellen, dass alle Kartoffelsendungen bis zu ihrem Ursprungsbezirk zurückverfolgt werden können. Zu diesem Zweck enthält die Registriernummer der genannten Erzeuger, Lagerstätten und Vertriebszentren einen Verweis auf die Bezirke, in denen die Kartoffeln erzeugt, gelagert, nach Güteklassen sortiert oder verpackt worden sind. Diese Registriernummer erscheint auf jeder Sendung von Kartoffeln mit Ursprung in Polen, die innerhalb Polens oder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden.
- f) Polen unterbreitet alljährlich Berichte über die Ergebnisse der Untersuchungen, die in seinem Hoheitsgebiet über die Verbreitung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival durchgeführt werden. Vor Ablauf des Zehnjahreszeitraums sind diese Untersuchungen abzuschließen und alle noch befallenen oder möglicherweise neu befallenen Flächen zusammen mit ihren Sicherheitszonen, die groß genug sein müssen, um den Schutz der umliegenden Flächen zu gewährleisten, abzugrenzen. Die Jahresberichte enthalten Aufstellungen der unter Buchstabe b Ziffer ii Buchstabe bb im ersten und im zweiten Gedankenstrich genannten Erzeugungsgebiete und -orte, an denen *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Persival bekanntermaßen nicht auftritt.
- g) Vor Ablauf des Zehnjahreszeitraums wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den polnischen Behörden die Lage vor dem Hintergrund der Entwicklungen prüfen und entscheiden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Maßnahmen dieser Art werden nach dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 2000/29/EG erlassen.

2. 31991 L 0414: Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0081: Richtlinie 2002/81/EG der Kommission vom 10.10.2002 (ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28)

Abweichend von Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/414/EWG kann Polen die Fristen für die Vorlage der Informationen gemäß den Anhängen II und III der Richtlinie 91/414/EWG für Pflanzenschutzmittel, die in Polen hergestellt und ausschließlich im polnischen Hoheitsgebiet in Verkehr gebracht werden und 2, 4-D, MCPA, Carbendazin oder Mecoprop (MCPP) enthalten, bis spätestens zum 31. Dezember 2006 verschieben, sofern diese Inhaltsstoffe bis dahin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt sind und die Antrag stellenden Betriebe tatsächlich vor dem 1. Januar 2003 begonnen haben, die erforderlichen Informationen zu erarbeiten oder zu beschaffen.

3. 31999 L 0105: Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17)

Abweichend von Artikel 28 Absatz 3 der Richtlinie 1999/105/EWG darf Polen das Inverkehrbringen von vor dem 1. Januar 2004 angesammelten forstlichen Vermehrungsgut, das nicht allen Bestimmungen der Richtlinie genügt, bis zur Erschöpfung der Vorräte gestatten.

7. FISCHEREI

31992 R 3760: Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. Nr. L 389 vom 31.12.1992, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31998 R 1181: Verordnung (EG) Nr. 1181/98 des Rates vom 4.6.1998 (ABl. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

Die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ist auf Polen vorbehaltlich der folgenden spezifischen Bestimmungen anwendbar:

Der Anteil der Polen zuzuweisenden gemeinschaftlichen Fischereimöglichkeiten für Bestände, die einer Fangbeschränkung unterliegen, wird nach Arten und Zonen aufgeschlüsselt wie folgt festgelegt:

Arten	ICES oder IBSFC-Bereich	Anteil Polens (%)
Hering	I,II	1,734
Hering	III b, c, d ¹ , ausgenommen Managementeinheit 3 von IBSFC	21,373
Sprotte	III b, c, d ¹	29,359
Lachs	III b, c, d ¹ , ausgenommen Untereinheit 32 von IBSFC	6,286
Scholle	III b, c, d ¹	15,017
Kabeljau	I, II b	8,223
Kabeljau	III b, c, d ¹	22,211
Makrele	IIa (Nicht-EG-Gewässer), Vb (EG-Gewässer), VI, VII, VIIIa, b, d, e, XII, XIV	0,448
Rotbarsch	V, XII, XIV ²	4,144

¹ Gemeinschaftsgewässer

² Gemeinschaftsgewässer und Gebiete, die außerhalb des Hoheitsgebiets anderer Küstenstaaten liegen.

Für die erste Zuweisung von Fischereimöglichkeiten an Polen werden diese Anteile nach dem Verfahren von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zugrunde gelegt.

Zusätzlich wird Polens Anteil an den gemeinschaftlichen Fischereimöglichkeiten im NAFO-Regelungsgebiet vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit aufgrund des im NAFO während des Zeitraums, der dem Beitritt unmittelbar voraufgeht, geltenden Verteilungsschlüssels festgelegt.

8. VERKEHRSPOLITIK

1. 31991 L 0440: Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25), zuletzt geändert durch:

- 32001 L 0012: Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2001 (ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 1)

Bis 31. Dezember 2006 gilt Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 91/440/EWG in Polen nur unter den folgenden Bedingungen:

- Die staatlichen polnischen Eisenbahngesellschaften (insbesondere Polskie Koleje Państwowe (PKP) CARGO S.A.) arbeiten mit Eisenbahnunternehmen zusammen, um in nicht diskriminierender Weise den grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr für Einfuhren, Ausfuhren und den Transit durch Polen zu gewährleisten. Die Zugangsrechte gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Richtlinie werden uneingeschränkt gewährt;
 - Mindestens 20 % der jährlichen Gesamtkapazität des transeuropäischen Schienengüternetzes in Polen werden anderen Unternehmen als den staatlichen polnischen Eisenbahngesellschaften vorbehalten, und die Fahrzeiten sind für alle Abgangs- und Bestimmungsbahnhöfe mit denen der PKP CARGO S.A. vergleichbar. Die tatsächliche Kapazität jeder einzelnen Eisenbahnlinie wird vom Fahrwegbetreiber in den Schienennetz-Nutzungsbedingungen aufgeführt. Die vorerwähnten 20 % der jährlichen Gesamtkapazität beziehen sich auf die Zugangsrechte gemäß Artikel 10 Absätze 1, 2 und 3 der Richtlinie.
2. 31993 R 3118: Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 1); zuletzt geändert durch:
- 32002 R 0484: Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1.3.2002 (ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 1).

- a) Abweichend von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 und bis zum Ende des dritten Jahres ab dem Tag des Beitritts sind in Polen niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten und in den anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Verkehrsunternehmer vom innerstaatlichen Güterkraftverkehr in Polen ausgeschlossen.
- b) Vor Ende des dritten Jahres ab dem Tag des Beitritts teilen die Mitgliedstaaten der Kommission mit, ob sie diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern oder ob sie künftig Artikel 1 der Verordnung in vollem Umfang anwenden werden. Erfolgt keine derartige Mitteilung, so gilt Artikel 1 der Verordnung. Nur Verkehrsunternehmer, die in den Mitgliedstaaten ansässig sind, in denen Artikel 1 der Verordnung gilt, sind zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr in den anderen Mitgliedstaaten, in denen Artikel 1 der Verordnung ebenfalls gilt, berechtigt.
- c) Diejenigen Mitgliedstaaten, in denen gemäß Buchstabe b Artikel 1 der Verordnung gilt, können bis zum Ende des fünften Jahres ab dem Tag des Beitritts das folgende Verfahren anwenden.

Sind in einem Mitgliedstaat im Sinne des Unterabsatzes 1 ernste Störungen des nationalen Marktes oder von Teilen desselben aufgrund von Kabotage zu verzeichnen oder sind derartige Störungen durch Kabotage noch verstärkt worden, beispielsweise wenn ein erheblicher Angebotsüberschuss gegenüber der Nachfrage entsteht oder die finanzielle Stabilität oder das Überleben einer beträchtlichen Anzahl von Güterkraftverkehrsunternehmen gefährdet wird, unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten darüber und übermittelt ihnen sämtliche einschlägigen Angaben. Der Mitgliedstaat kann die Kommission auf der Grundlage dieser Unterrichtung ersuchen, die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung zur Wiederherstellung der normalen Situation ganz oder teilweise auszusetzen.

Die Kommission prüft die Situation anhand der von dem Mitgliedstaat übermittelten Angaben und entscheidet innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2, 3 und 4 und Absätze 4, 5 und 6 der Verordnung findet Anwendung.

Ein Mitgliedstaat nach Unterabsatz 1 kann in dringenden und außergewöhnlichen Fällen die Anwendung von Artikel 1 der Verordnung aussetzen; er teilt dies der Kommission unter Angabe von Gründen nachträglich mit.

- d) Solange Artikel 1 der Verordnung gemäß den Buchstaben a und b nicht angewandt wird, können die Mitgliedstaaten den Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr regeln, indem sie nach und nach auf der Grundlage bilateraler Abkommen Kabotagegenehmigungen aus tauschen. Dies kann auch zur vollständigen Liberalisierung führen.
- e) Durch die Anwendung der Buchstaben a bis c darf der Zugang zum innerstaatlichen Güterkraftverkehr nicht stärker eingeschränkt werden, als dies am Tag der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags der Fall war.
3. 31996 L 0053: Richtlinie 96/53/EG vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 59), zuletzt geändert durch:
- 32002 L 0007: Richtlinie 2002/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.2.2002 (ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 47).

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 96/53/EG dürfen Kraftfahrzeuge, die den Grenzwerten der Kategorie 3.4 gemäß Anhang 1 jener Richtlinie entsprechen, bis zum 31. Dezember 2010 den nicht ausgebauten Teil des polnischen Straßennetzes nur dann befahren, wenn ihre Einzelachslast den polnischen Grenzwerten entspricht. Ab dem Tag des Beitritts dürfen für die Benutzung der Haupttransitstrecken gemäß Anhang I der Entscheidung 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes¹ durch Fahrzeuge, die den Anforderungen der Richtlinie 96/53/EG entsprechen, keine Beschränkungen vorgesehen werden.

Polen hält seinen in den nachstehenden Übersichten wiedergegebenen Zeitplan für den Ausbau seines Hauptstraßennetzes gemäß Anhang I der Entscheidung 1692/96/EG ein. Bei jeder Infrastrukturinvestition, in die Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt einfließen, muss sichergestellt sein, dass die Hauptverkehrswege für eine Tragfähigkeit von 11,5 Tonnen pro Achse gebaut oder ausgebaut werden.

Im Zuge dieses Ausbaus erfolgt eine schrittweise Öffnung des polnischen Straßennetzes, einschließlich des Netzes gemäß Anhang I der Entscheidung 1692/96/EG, für im internationalen Verkehr eingesetzte Fahrzeuge, die den Grenzwerten der Richtlinie entsprechen. Während der gesamten Übergangszeit ist die Benutzung der nicht ausgebauten Teile des Nebenstraßennetzes für die Zwecke des Be- und Entladens erlaubt, soweit dies technisch möglich ist.

¹ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

Ab 1. Januar 2009 werden für Fahrzeuge, die den Grenzwerten der Richtlinie entsprechen und im internationalen Verkehr eingesetzt werden, auf den wichtigsten Transitstraßen gemäß Anhang I der Entscheidung 1692/96/EG keine Gebühren (wegen Übergewichts) erhoben.

Vorübergehende Zusatzgebühren für die Benutzung nicht ausgebauter Teile des Netzes durch im internationalen Straßenverkehr eingesetzte Fahrzeuge, die den Grenzwerten der Richtlinie entsprechen, werden in nicht diskriminierender Weise erhoben, wobei insbesondere zwischen Fahrzeugen mit bzw. ohne Luftfederung in dem Sinne differenziert wird, dass für die mit Luftfederung ausgestatteten Fahrzeuge (mindestens 25 %) niedrigere Gebühren erhoben werden. Das Gebührensystem muss transparent sein, und die Entrichtung der Gebühren darf für den Benutzer nicht mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand oder unangemessenen Verzögerungen verbunden sein, noch darf die Entrichtung dieser Gebühren zum Anlass für systematische Kontrollen der Achslast an der Grenze genommen werden. Die Durchsetzung der Achslastbegrenzung ist auf nicht diskriminierende Weise im gesamten Staatsgebiet sicherzustellen und hat sich auch auf in Polen zugelassene Fahrzeuge zu erstrecken.

Stand zum 1. Januar 2004

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8		539,8
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	166,5	487,0
3	437,7	11,4	426,3
4 und 18	699,6	344,0	355,6
6	21,6	21,0	0,6
8	654,5	8,2	646,3
	3 006,7	551,1	2 455,6

Stand zum 1. Januar 2005

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	62,2	477,6
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	201,2	452,3
3	437,7	32,4	405,3
4 und 18	699,6	425,0	274,6
6	21,6	21,6	
8	654,5	37,6	616,9
	3 006,7	780,0	2 226,7

Stand zum 1. Januar 2006

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	124,4	415,4
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	266,0	387,5
3	437,7	53,1	384,6
4 und 18	699,6	504,4	195,2
6	21,6	21,6	
8	654,5	69,3	585,2
	3 006,7	1 038,8	1 967,9

Stand zum 1. Januar 2007

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	161,0	378,8
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	302,0	351,5
3	437,7	74,3	363,4
4 und 18	699,6	621,0	78,6
6	21,6	21,6	-
8	654,5	112,0	542,5
	3 006,7	1 291,9	1 714,8

Stand zum 1. Januar 2008

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	261,2	278,6
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	401,4	252,1
3	437,7	123,5	314,2
4 und 18	699,6	669,2	30,4
6	21,6	21,6	
8	654,5	173,4	481,1
	3 006,7	1 650,3	1 356,4

Stand zum 1. Januar 2009

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	377,9	161,9
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	450,0	203,5
3	437,7	177,3	260,4
4 und 18	699,6	699,6	
6	21,6	21,6	
8	654,5	249,0	405,5
	3 006,7	1 975,4	1 031,3

Stand zum 1. Januar 2010

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	448,3	91,5
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	500,2	153,3
3	437,7	226,5	211,2
4 und 18	699,6	699,6	
6	21,6	21,6	
8	654,5	320,3	334,2
	3 006,7	2 216,5	790,2

Stand zum 1. Januar 2011

Straßennummer	Gesamtlänge in km	Tragfähigkeit von 115 kN pro Achse Länge in km	Tragfähigkeit von 100 kN pro Achse Länge in km
1	539,8	539,8	
2 (50 Ringstraße um Warschau)	653,5	553,4	100,1
3	437,7	287,7	150,0
4 und 18	699,6	699,6	
6	21,6	21,6	
8	654,5	400,7	253,8
	3 006,7	2 502,8	503,9

9. STEUERWESEN

1. 31977 L 0388: Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1), zuletzt geändert durch:
 - 32002 L 0038: Richtlinie 2002/38/EG des Rates vom 7.5.2002 (Abl. L 128 vom 15.5.2002, S. 41).
 - a) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG kann Polen i) bis zum 31. Dezember 2007 eine Steuerbefreiung mit Erstattung der auf der vorangegangenen Stufe entrichteten Steuern auf die Lieferung von bestimmten Büchern und Fachzeitschriften und ii) einen ermäßigten MWSt-Satz von nicht weniger als 7 % auf Leistungen im Gaststättengewerbe bis zum 31. Dezember 2007 bzw. bis zum Ende der in Artikel 28*l* der Richtlinie erwähnten Übergangszeit beibehalten, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

- b) Abweichend von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 77/388/EWG kann Polen folgende Steuersätze beibehalten: i) bis zum 30. April 2008 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 3 % auf Nahrungsmittel (einschließlich Getränken, jedoch ohne alkoholische Getränke) und Futtermittel; lebende Tiere, Samen, Pflanzen und Zutaten, die in der Regel zur Zubereitung von Nahrungsmitteln bestimmt sind; Erzeugnisse, die in der Regel zur Ergänzung oder zum Ersatz von Nahrungsmitteln bestimmt sind; auf die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die in der Regel für den Einsatz in der landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Investitionsgütern wie Maschinen oder Gebäuden gemäß Anhang H Nummern 1 und 10 der Richtlinie; ii) bis zum 31. Dezember 2007 einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von mindestens 7 % auf die Erbringung von Dienstleistungen für die Errichtung, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen, mit Ausnahme von Baumaterial, die nicht im Rahmen sozialpolitischer Maßnahmen erfolgt, und für Wohngebäude oder Teile von Wohngebäuden, die vor dem Erstbezug im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie geliefert werden.
- c) Bei der Anwendung von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG kann Polen eine Mehrwertsteuerbefreiung für den internationalen Personenverkehr gemäß Anhang F Nummer 17 der Richtlinie beibehalten, solange dieselbe Befreiung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten angewandt wird oder, falls dies früher eintritt, bis die Bedingung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie erfüllt ist.

2. 31992 L 0079: Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.92, S. 8), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0010: Richtlinie 2002/10/EG des Rates vom 12.2.2002 (ABl. L 46 vom 16.2.2002, S. 26).

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/79/EWG darf Polen die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer auf den Kleinverkaufspreis (einschließlich aller Steuern) von Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis zum 31. Dezember 2008 aufschieben, sofern Polen während dieses Zeitraums seine Verbrauchsteuersätze schrittweise an die in der Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angleicht.

Unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren¹ und nach Unterrichtung der Kommission können die Mitgliedstaaten, solange die oben genannte Ausnahmeregelung angewandt wird, für aus Polen in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachte Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen wie für Zigaretten aufrechterhalten, die aus Drittländern eingeführt werden. Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, können die erforderlichen Kontrollen durchführen, sofern dadurch das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigt wird.

¹ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

3. 31992 L 0081: Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. Nr. L 316 vom 31.10.1992, S. 12), zuletzt geändert durch:

- 31994 L 0074: Richtlinie 94/74/EG des Rates vom 22.12.1994 (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

Unbeschadet einer förmlichen Entscheidung nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EG oder einer Bewertung dieser Maßnahme gemäß Artikel 87 EG-Vertrag kann Polen auf mit wasserfreiem Alkohol hergestelltes Benzin, Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt und Ethylbutylalkoholether enthaltendes Benzin für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Beitritt einen ermäßigten Verbrauchsteuersatz beibehalten.

10. SOZIALPOLITIK UND BESCHÄFTIGUNG

31989 L 0655: Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABL. L 393 vom 30.12.1989, S. 13), zuletzt geändert durch:

- 32001 L 0045: Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 (ABL. L 195 vom 19.7.2001, S. 46).

Die Richtlinie 89/655/EWG gilt in Polen für Arbeitsmittel, die vor dem 31. Dezember 2002 installiert wurden, bis 31. Dezember 2005 nicht.

Polen wird der Kommission ab dem Tag des Beitritts bis zum oben genannten Termin weiterhin regelmäßig aktualisierte Informationen über den Zeitplan und die Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinie übermitteln.

11. ENERGIE

31968 L 0414: Richtlinie 68/414/EWG des Rates vom 20. Dezember 1968 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 308 vom 23.12.1968, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 31998 L 0093: Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14.12.1998 (ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 100).

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 68/414/EWG gelten in Polen die Anforderungen an die Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen bis zum 31. Dezember 2008 nicht. Polen stellt sicher, dass seine Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen für jede der in Artikel 2 genannten Kategorien von Erdölerzeugnissen mindestens dem nach dem Tagesdurchschnitt errechneten Inlandsverbrauch gemäß Artikel 1 Absatz 1 für die folgende Anzahl von Tagen entsprechen:

- für 58 Tage ab dem Tag des Beitritts;
- für 65 Tage bis zum 31. Dezember 2004;
- für 72 Tage bis zum 31. Dezember 2005;
- für 80 Tage bis zum 31. Dezember 2006;
- für 87 Tage bis zum 31. Dezember 2007;
- für 90 Tage bis zum 31. Dezember 2008.

12. TELEKOMMUNIKATION UND INFORMATIONSTECHNOLOGIE

31997 L 0067: Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstequalität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14), zuletzt geändert durch:

- 32002 L 0039: Richtlinie 2002/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.6.2002 (ABl. L 176 vom 5.7.2002, S. 21)

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 97/67/EG kann Polen bis zum 31. Dezember 2005 eine Gewichtsgrenze von 350 Gramm für die Reservierung von Diensten für Anbieter von Universaldienstleistungen anwenden. Diese Gewichtsgrenze gilt in diesem Zeitraum nicht, wenn der Preis mindestens dem Dreifachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.

13. UMWELT

A. LUFTQUALITÄT

1. 31994 L 0063: Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 24).

Abweichend von den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie von den Anhängen I bis III der Richtlinie 94/63/EG gelten die Anforderungen an vorhandene Lagertanks in Auslieferungslagern, an die Befüllung und Entleerung bestehender beweglicher Behältnisse in Auslieferungslagern, an bestehende bewegliche Behältnisse und an die Befüllung bestehender Lagertanks an Tankstellen bis zum 31. Dezember 2005 in Polen nicht. In Auslieferungslagern mit einem Durchsatz von mehr als 150 000 Tonnen/Jahr gelten die Anforderungen an die Befüllung und Entleerung bestehender beweglicher Behältnisse ab dem 1. Januar 2005.

2. 31999 L 0032: Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13).

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 1999/32/EG gelten die Anforderungen an den Schwefelgehalt von Schwerölen in Polen bis zum 31. Dezember 2006 nicht. Nach dem 1. Januar 2005 wird kein in der Raffinerie Glimar erzeugtes Schweröl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1,00 Massenprozent im polnischen Hoheitsgebiet verwendet.

B. ABFALLENTSORGUNG

1. 31993 R 0259: Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 30 vom 6.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch
 - 32001 R 2557: Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28.12.2001 (ABl. L 349 vom 31.12.2001, S. 1.).
 - a) Bis zum 31. Dezember 2012 sind Verbringungen nach Polen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 aufgeführt sind, den zuständigen Behörden zu notifizieren und gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung abzuwickeln.
 - b) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 können die zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2007 Einwände gegen die Verbringung der folgenden zur Verwertung bestimmten Abfälle nach Polen aus den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung festgelegten Gründen erheben. Für diese Verbringungen gilt Artikel 10 der Verordnung.

- GE 010 - GE 020 Glas
- GH 010 - GH 015 Kunststoffe
- GI 010 - GI 014 Papier
- GK 020 Gebrauchte Reifen

AA. Metallhaltige Abfälle:

- AA 090 ex 2804 80 Arsenabfälle und Rückstände
- AA 100 ex 2805 40 Quecksilberabfälle und Rückstände
- AA 130 Flüssigkeiten aus dem Beizen von Metallen

AB. Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen, eventuell mit Metallen oder organischen Stoffen

AC. Vorwiegend organische Stoffe enthaltende Abfälle, eventuell vermischt mit Metallen und anorganischen Stoffen:

- AC 040 Schlamm von verbleitem Benzin
- AC 050 Heizflüssigkeit (Wärmeübertragung)
- AC 060 Hydraulikflüssigkeit
- AC 070 Bremsflüssigkeit

- AC 080 Frostschutzmittel
- AC 110 Phenole und phenolhaltige Verbindungen einschließlich Chlorphenolen, in flüssiger Form oder als Schlamm
- AC 120 Polychlornaphthalin
- AC 150 Fluorchlorkohlenwasserstoffe
- AC 160 Halone
- AC 190 Rückstände aus der Abwrackung von Kraftfahrzeugen (leichtes Mahlgut: Plüscher, Stoff, Kunststoffabfälle, ...)
- AC 200 Organische Phosphorverbindungen
- AC 230 Halogenhaltige oder nichthalogenhaltige wasserfreie Destillationsrückstände, die bei der Wiedergewinnung von Lösungsmitteln anfallen
- AC 240 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten, aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethanen, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allychlorid und Epichlorydrin)
- AC 260 Flüssiger Schweinemist; Fäkalien

AD. Abfälle, die sowohl anorganische als auch organische Stoffe enthalten können:

- AD 010 Abfälle aus der Herstellung und Zubereitung pharmazeutischer Produkte
- AD 040 Anorganische Cyanide, ausgenommen feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
- AD 050 Organische Cyanide

- AD 060 Gemische und Emulsionen aus Öl und Wasser oder aus Kohlenwasserstoffen und Wasser
- AD 070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Anstrichfarben und Lacken
- AD 150 Als Filter (z. B. Biofilter) verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe
- AD 160 Kommunale Abfälle oder Hausmüll

Außer für Glas, Papier und gebrauchte Reifen kann dieser Zeitraum nach dem in Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle¹, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG², festgelegten Verfahren höchstens bis zum 31. Dezember 2012 verlängert werden.

- c) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 können die zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 2012 gegen die Verbringung nach Polen von zur Verwertung bestimmten Abfällen, die in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind und gegen die Verbringung von zur Verwertung bestimmten, nicht in den Anhängen der Verordnung aufgeführten Abfällen aus den in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 festgelegten Gründen Einwände erheben.

¹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

² ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

- d) Abweichend von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erheben die zuständigen Behörden Einwände gegen Verbringungen von in den Anhängen II, III und IV der Verordnung aufgeführten Abfällen zur Verwertung und gegen Verbringungen von in diesen Anhängen nicht aufgeführten Abfällen zur Verwertung, die für eine Anlage bestimmt sind, für die eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung¹ gilt; dies gilt für die Dauer der vorübergehenden Ausnahme für die Bestimmungsanlage.

2. 31994 L 0062: Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 94/62/EG erreicht Polen die Ziele für die Verwertung und stoffliche Verwertung folgender Verpackungsabfälle bis 31. Dezember 2007, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:

- stoffliche Verwertung von Kunststoffen: 10 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 14 Gewichtsprozent für 2004 und mindestens 15 Gewichtsprozent für 2005;
- stoffliche Verwertung von Metallen: 11 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 14 Gewichtsprozent für 2004 und mindestens 15 Gewichtsprozent für 2005;
- Gesamtverwertungsquote: 32 Gewichtsprozent bis zum Tag des Beitritts, 32 Gewichtsprozent für 2004, 37 Gewichtsprozent für 2005 und 43 Gewichtsprozent für 2006.

¹ ABl. L 275 vom 10.10.1996, S. 26.

B. ABFALLENTSORGUNG

3. 31999 L 0031: Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1)

Abweichend von Artikel 14 Buchstabe c und Anhang I Nummern 2, 3, 4 und 6 der Richtlinie 1999/31/EG sowie unbeschadet der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle¹ und der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle² gelten die Anforderungen an Überwachungsmaßnahmen für Wasser und Sickerwassermanagement, den Schutz des Bodens und des Wassers, die Gasfassung und die Standsicherheit in Polen bis zum 1. Juli 2012 nicht für kommunale Deponien, wobei folgende Zwischenziele einzuhalten sind:

- bis zum Tag des Beitritts: 11 200 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 85 % der insgesamt 13 200 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2004: 10 300 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 77,5 % der insgesamt 13 300 000 Tonnen deponierter Abfälle;

¹ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

² ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

- bis zum 31. Dezember 2005: 9 350 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 70 % der insgesamt 13 350 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2006: 7 900 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 59 % der insgesamt 13 400 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2007: 4 600 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 36 % der insgesamt 12 800 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2008: 4 000 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 32 % der insgesamt 12 500 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2009: 3 200 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 26 % der insgesamt 12 200 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2010: 2 000 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 17 % der insgesamt 12 000 000 Tonnen deponierter Abfälle;
- bis zum 31. Dezember 2011: 1 200 000 Tonnen, die nicht entsprechend der Richtlinie deponiert worden sind, d.h. 10 % der insgesamt 11 700 000 Tonnen deponierter Abfälle;

Diese Bestimmung gilt weder für gefährliche Abfälle noch für Industrieabfälle.

Polen legt der Kommission ab dem Jahr des Beitritts jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die schrittweise Umsetzung der Richtlinie und die Einhaltung der genannten Zwischenziele vor.

C. WASSERQUALITÄT

1. 31982 L 0176: Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABl. L 81 vom 27.3.1982, S. 29), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48);

31983 L 0513: Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. L 291 vom 24.10.1983, S. 1), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48);

31984 L 0156: Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichlorid-elektrolyse (ABl. L 74 vom 17.3.1984, S. 49), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48);

31986 L 0280: Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 16), zuletzt geändert durch:

- 31991 L 0692: Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23.12.1991 (ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48).

Abweichend von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 82/176/EWG, von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 83/513/EWG, von Artikel 3 und Anhang I der Richtlinie 84/156/EWG und von Artikel 3 und Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG gelten die in Artikel 1 der Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft¹ festgelegten Grenzwerte für die Ableitung in Gewässer bis zum 31. Dezember 2007 in Polen nicht. Die Grenzwerte für DDT, Aldrin, Dieldrin, Endrin und Isodrin in Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG, geänderte Fassung, gelten vom Tag des Beitritts an.

¹ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

2. 31991 L 0271: Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21 Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), geändert durch:

- 31998 L 0015: Richtlinie 98/15/EG der Kommission vom 27.2.1998 (ABl. L 67 vom 7.3.1998, S. 29).
- a) Abweichend von Artikel 3, Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an Kanalisationen und an die Behandlung kommunalen Abwassers in Polen bis zum 31. Dezember 2015 nicht, wobei nachstehende Zwischenziele einzuhalten sind:
 - Bis 31. Dezember 2005 muss die Einhaltung der Richtlinie für 674 Gemeinden, auf die 69 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge entfallen, gewährleistet sein.
 - Bis 31. Dezember 2010 muss die Einhaltung der Richtlinie für 1069 Gemeinden, auf die 86 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge entfallen, gewährleistet sein.
 - Bis 31. Dezember 2013 muss die Einhaltung der Richtlinie für 1165 Gemeinden, auf die 91 % der gesamten biologisch abbaubaren Menge entfallen, gewährleistet sein.

- b) Abweichend von Artikel 13 der Richtlinie 91/271/EWG gelten die Anforderungen an biologisch abbaubares Industrieabwasser entsprechend der folgenden Tabelle bis zum 31. Dezember 2010 in Polen nicht:

N u m m e r d e r B r a n c h e	Bezeichnung der Branche	Abschätzung der Belastung mit organischen Schadstoffen, gemessen in EW des Abwassers, das an Abwasserbehandlungsanlagen geleitet wird	
		Insgesamt:	Einschließlich der von solchen Abwasserbehandlungsanlagen eingeleiteten Abwässer, die zumindest biologisch oder mit gleichwertigem Ergebnis der Behandlung arbeiten
1	Milchverarbeitung	801 200	600 000
2 4	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten, einschließlich Kartoffeln	500 000	450 000
3 6	Herstellung von Getränken, einschließlich Bier: Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	183 300	144 000
7 10	Brauereien Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken Mälzereien		
5	Fleischwarenindustrie	230 160	108 240
11	Fischverarbeitungsindustrie	0	0
Insgesamt:		1 714 660	1 302 240

D. BEKÄMPFUNG DER INDUSTRIELLEN UMWELTBELASTUNG UND RISIKO-MANAGEMENT

1. 31996 L 0061: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26)

a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG gelten die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen für bestehende Anlagen in Polen für die nachstehend aufgeführten Anlagen bis zum 31. Dezember 2010 nicht, soweit es um die Verpflichtung geht, diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern oder technischen Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken gemäß Artikel 9 Abätze 3 und 4 zu betreiben. Für diese Anlagen werden vor dem 30. Oktober 2007 vollständig koordinierte Genehmigungen ausgestellt, die einzelne verbindliche Zeitpläne für das Erreichen der vollständigen Einhaltung enthalten. Mit diesen Genehmigungen wird dafür gesorgt, dass die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3 der Richtlinie beruhen, spätestens zum 30. Oktober 2007 eingehalten werden.

Energiewirtschaft, Kategorie 1.1 des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG: Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW

1. Aspra-Sefako S.A., Sędziszów
2. Carbon Black Polska Sp. z o.o., Jasło
3. Ciepłownia "Bielszowice", Ruda Śląska
4. Ciepłownia "Mikołaj", Ruda Śląska
5. Ciepłownia "Nowy Wirek", Ruda Śląska
6. Ciepłownia C II Spółdzielni Mieszkaniowej "Świt", Ełk
7. Ciepłownia Huty CEDLER S.A., Sosnowiec
8. Ciepłownia KAZIMIERZ (ZEC Katowicach), Katowice
9. Ciepłownia NIWKA (ZEC w Katowicach), Katowice
10. COWiK Bartoszyce Sp. z o.o. - kotłownia rejonowa, Bartoszyce
11. Dolnośląski Zakład Temoenergetyczny S.A., Dzierżoniów
12. Elektrociepłownia Bydgoszcz I, Bydgoszcz
13. Elektrociepłownia GIGA Sp. z o.o., Świdnik
14. Elektrociepłownia Gorlice, Gorlice
15. Elektrociepłownia WSK Rzeszów, Rzeszów
16. Elektrociepłownia Zduńska Wola Sp. z o.o., Zduńska Wola
17. ENERGOPON Sp. z o.o., Poniatowa
18. Komunalne Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, Bydgoszcz
19. Kotłownia Miejska w Myszkowie, Myszków

20. Miejska Energetyka Cieplna Sp. z o.o., Ostrowiec Świętokrzyski
21. Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Sp. z o.o., Włocławek
22. Mifama S.A., Mikołów
23. MPEC Sp. z o.o., Leszno
24. MPGK Włodawa, Włodawa
25. MZEC Sp. z o.o., Chojnice
26. Nadwiślańska Spółka Energetyczna Sp. z o.o., Bieruń
27. PEC Sp. zo.o., Jarocin
28. Przedsiębiorstwo Energetyczne Megawat Sp. z o.o. Z-1 Dębieńsko, Czerwionka - Leszczyny
29. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, Katowice
30. Przedsiębiorstwo Energetyczne MEGAWAT Sp. z o.o. Zakład Z-2 Knurów, Czerwionka - Leszczyny
31. Przedsiębiorstwo Energetyczne MEGAWAT Sp. z o.o. Zakład Z-3 Szczygłowice, Czerwionka - Leszczyny
32. Przedsiębiorstwo Energetyczne Systemy Ciepłownicze S.A., Częstochowa
33. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej "Legionowo" Sp. z o.o., Legionowo
34. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, Hajnówka
35. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, Oborniki
36. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Sp. z o.o. w Ełku, Ełk
37. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Sp. z o.o., Pułtusk
38. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej w Goleniowie Sp. z o.o., Goleniów

39. Przedsiębiorstwo Wielobranżowe ATEX Sp. z o.o., Zamość
40. RSW S.A. - Ciepłownia Ignacy, Rybnik
41. RSW S.A. - Ciepłownia Jankowice, Rybnik
42. RSW S.A. - Ciepłownia Rymer, Rybnik
43. RSW S.A. Elektrociepłownia Chwałowice, Rybnik
44. Spółdzielnia Mieszkaniowa "Zazamcze", Włocławek
45. VT ENERGO Sp. z o.o., Dobre Miasto
46. Zakład Energetyczny Częstochowa S.A., Częstochowa
47. Zakład Energetyczny w Sokołowie Podlaskim, Sokołów Podlaski
48. Zakład Energetyki Cieplnej, Wołomin
49. Zakład Energetyki Cieplnej Sp. z o.o., Bolesławiec
50. Zakład Energetyki Cieplnej Sp. z o.o., Nowy Dwór Mazowiecki
51. Zakład Gospodarki Ciepłowniczej Sp. z o.o., Tomaszów Mazowiecki
52. Zakład Produkcji Ciepła Żory, Żory
53. Zakłady Energetyki Cieplnej, Katowice
54. Zakłady Tworzyw Sztucznych Gamrat w Jaśle, Jasło
55. Zakład Energetyki Cieplnej Sp. z o.o., Tczew

Abfallbehandlung, Kategorie 5.4 des Anhangs I der Richtlinie 96/61/EG: Deponien einer Aufnahmekapazität von über 10 t pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle

Nr.	Kategorie gemäß Anhang 1 der Richtlinie	Verwaltungsbezirk	Gemeinde	Stadt
1	5.4	Dolnośląskie	Syców	Syców
2	5.4	Dolnośląskie	Żarów	Żarów
3	5.4	Dolnośląskie	Chojnów	Biała
4	5.4	Dolnośląskie	Mirsk	Mirsk
5	5.4	Dolnośląskie	Lwówek Śląski	Płóczki Dolne
6	5.4	Dolnośląskie	Wiązów	St. Wiązów
7	5.4	Dolnośląskie	Osiecznica	Świętoszów
8	5.4	Dolnośląskie	Lądek - Zdrój	Lądek - Zdrój
9	5.4	Dolnośląskie	Bystrzyca Kłodzka	Bystrzyca Kłodzka
10	5.4	Dolnośląskie	Ziębice	Ziębice
11	5.4	Dolnośląskie	Strzelin	Wąwolnica
12	5.4	Kujawsko-Pomorskie	Golub - Dobrzyń	Białykowo
13	5.4	Kujawsko-Pomorskie	Sępólno Krajeńskie	Włoszczowa
14	5.4	Kujawsko-Pomorskie	Chełmno	Osnowo
15	5.4	Kujawsko-Pomorskie	Tuchola	Bladowo
16	5.4	Kujawsko-Pomorskie	Pielgrzymka	Pielgrzymka
17	5.4	Lubelskie	Parczew	Królewski Dwór
18	5.4	Lubelskie	Terespol	Lebiedziew
19	5.4	Lubelskie	Ryki	Ryki
20	5.4	Lubelskie	Kurów	Szumów

21	5.4	Lubelskie	Włodawa	Włodawa
22	5.4	Lubelskie	Hrubieszów	Hrubieszów
23	5.4	Lubelskie	Krasnystaw	Wincentów
24	5.4	Lubuskie	Słubice	Kunowice
25	5.4	Lubuskie	Lubsko	Lubsko
26	5.4	Lubuskie	Żary	Sieniawa Żarska
27	5.4	Lubuskie	Kożuchów	Stypułów
28	5.4	Lubuskie	Ilowa	Czyżówek
29	5.4	Lubuskie	Nowogród Bobrzański	Klepин
30	5.4	Łódzkie	Rawa Mazowiecka	Pukinin
31	5.4	Łódzkie	Działoszyn	Działoszyn
32	5.4	Małopolskie	Słopnice	Słopnice Szlacheckie
33	5.4	Małopolskie	Proszowice	Żębocin
34	5.4	Mazowieckie	Tłuszcz	Wólka Kozłowska
35	5.4	Mazowieckie	Mszczonów	Marków Świnice
36	5.4	Mazowieckie	Białołęgi	Sucha
37	5.4	Mazowieckie	Radziejowice	Krzyżówka
38	5.4	Mazowieckie	Teresin	Topołowa
39	5.4	Mazowieckie	Płońsk	Dalanówek
40	5.4	Mazowieckie	Żuromin	Brudnice
41	5.4	Opolskie	Namysłów	Ziemielowice
42	5.4	Opolskie	Kietrz	Dzierzysław
43	5.4	Opolskie	Łubniany	Kępa
44	5.4	Opolskie	Zawadzkie	Kielcza
45	5.4	Opolskie	Głogówek	Nowe Kotkowice - Rozłochów
46	5.4	Opolskie	Komprachcice	Domecko
47	5.4	Opolskie	Paczków	Ujeździec

48	5.4	Opolskie	Olesno	Świercze
49	5.4	Opolskie	Leśnica	Leśnica
50	5.4	Podlaskie	Mońki	Świerzbienie
51	5.4	Podlaskie	Wysokie Mazowieckie	Wysokie Mazowieckie
52	5.4	Podlaskie	Suwałki	Sobolewo
53	5.4	Podlaskie	Zambrów	Czerwony Bór
54	5.4	Podlaskie	Sejny	Konstatynówka
55	5.4	Pomorskie	Bytów	Sierżno
56	5.4	Pomorskie	Czarne	Nadziejewo
57	5.4	Pomorskie	Miastko	Gatka
58	5.4	Pomorskie	Człuchów	Kiełpin
59	5.4	Pomorskie	Pelplin	Ropuchy
60	5.4	Pomorskie	Wicko	Lucin
61	5.4	Pomorskie	Sztum	Nowa Wieś
62	5.4	Śląskie	Wilkowice	Wilkowice
63	5.4	Śląskie	Krzyżanowice	Tworków
64	5.4	Świętokrzyskie	Małogoszcz	Mieronice
65	5.4	Świętokrzyskie	Ożarów	Julianów
66	5.4	Świętokrzyskie	Połaniec	Luszyca
67	5.4	Świętokrzyskie	Busko Zdrój	Dobrowoda
68	5.4	Świętokrzyskie	Włoszczowa	Włoszczowa "Kępny Ług"
69	5.4	Świętokrzyskie	Strawczyn	Promnik

70	5.4	Wamińsko-Mazurskie	Mikołajki	Zełwągi
71	5.4	Wamińsko-Mazurskie	Działdowo	Zakrzewo
72	5.4	Wamińsko-Mazurskie	Pasłęk	Pasłęk
73	5.4	Warmińsko-Mazurskie	Biskupiec	Adamowo
74	5.4	Warmińsko-Mazurskie	Reszel	Worpławki
75	5.4	Warmińsko-Mazurskie	Lidzbark Warmiński	
76	5.4	Warmińsko-Mazurskie	Ryn	Knis
77	5.4	Warmińsko-Mazurskie	Reszel	Pudwagi
78	5.4	Wielkopolskie	Grodzisk Wlkp.	Czarna Wieś
79	5.4	Wielkopolskie	Złotów	Międzybłocie
80	5.4	Wielkopolskie	Rogoźno	Studzeniec
81	5.4	Wielkopolskie	Trzcianka	Trzcianka
82	5.4	Wielkopolskie	Gostyń	Dalabuszki
83	5.4	Wielkopolskie	Opalenica	Jastrzębniki
84	5.4	Wielkopolskie	Ostrzeszów	Ostrzeszów
85	5.4	Wielkopolskie	Jutrosin	Jutrosin
86	5.4	Zachodniopomorskie	Sławno	Gwiazdowo
87	5.4	Zachodniopomorskie	Świdwin	Świdwinek 2
88	5.4	Zachodniopomorskie	Gryfice	Smolęcin
89	5.4	Zachodniopomorskie	Dziwnów	Międzywodzie
90	5.4	Zachodniopomorskie	Drawsko Pomorskie	Mielenko Drawskie
91	5.4	Zachodniopomorskie	Marianowo	Marianowo

b) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 96/61/EG gelten die Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen für bestehende Anlagen in Polen für die nachstehend aufgeführten Anlagen bis zu dem jeweils angegebenen Datum nicht, soweit es um die Verpflichtung geht, diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Emissionsgrenzwerten, äquivalenten Parametern oder technischen Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken gemäß Artikel 9 Abätze 3 und 4 zu betreiben. Für diese Anlagen werden vor dem 30. Oktober 2007 vollständig koordinierte Genehmigungen ausgestellt, die einzelne verbindliche Zeitpläne für das Erreichen der vollständigen Einhaltung enthalten. Mit diesen Genehmigungen wird dafür gesorgt, dass die allgemeinen Grundsätze, auf denen die Grundpflichten der Betreiber gemäß Artikel 3 der Richtlinie beruhen, spätestens zum 30. Oktober 2007 eingehalten werden.

1. Zakłady Chemiczne „Wizów S.A.”, Bolesławiec Śląski	bis zum 30.6.2010
2. "ENERGOTOR-TORUŃ S.A."	bis zum 30.6.2010
3. Zespół Elektrociepłowni „Bis zumdgoszcz S.A. EC II”	bis zum 31.12.2010
4. Zespół Elektrociepłowni „Bis zumdgoszcz S.A. EC I”	bis zum 31.12.2010
5. Zakłady Chemiczne "Nitro-Chem S.A.", Bis zumdgoszcz	bis zum 31.12.2010
6. Zakłady Chemiczne "Organika-Zachem", Bis zumdgoszcz	bis zum 31.12.2010
7. Inowrocławskie Zakłady Chemiczne „Soda Mątwy S.A.”	bis zum 31.12.2010
8. Janikowskie Zakłady Sodowe "Janikosoda S.A."	bis zum 31.12.2010
9. Miejskie Przedsiębiorstwo Oczyszczania, Wysypisko Miejskie, Toruń	bis zum 31.12.2009
10. ELANA S.A., Toruń	bis zum 30.6.2010

11.	Spółka Pracownicza Rolmil Mileszewy "Rolmil Sp. z o.o., Jabłonowo Pomorskie	bis zum 31.12.2010
12.	Łęczyńska Energetyka Sp. z o.o. w Bogdance, Puchaczów	bis zum 31.12.2010
13.	MEGATEM EC Lublin	bis zum 31.12.2010
14.	Spółdzielnia Pracy Chemików XENON Zakład w Rąbieniu	bis zum 31.12.2010
15.	Tomaszowskie Zakłady Drobarskie "ROLDROB" S.A., Tomaszów Mazowiecki	bis zum 31.12.2010
16.	Kutnowskie Zakłady Drobarskie EXDROB S.A. w Kutnie	bis zum 30.10.2010
17.	Huta im. T. Sendzimira S.A. w Krakowie – Piece koksownicze	bis zum 31.12.2010
18.	Przedsiębiorstwo Materiałów Ogniotrwały, Kraków	bis zum 31.12.2010
19.	Cementownia Nowa Huta S.A., Kraków	bis zum 31.12.2010
20.	Bolesław- Recycling w Bukownie	bis zum 31.12.2010
21.	Elektrociepłownia Pruszków I (Elektrociepłownie Warszawskie S.A.), Pruszków	bis zum 31.12.2010
22.	Ciepłownia Wola (Elektrociepłownie Warszawskie S.A.), Warszawa	bis zum 31.12.2010
23.	URSUS - MEDIA Sp. z o.o., Warszawa	bis zum 31.12.2010
24.	KERAMZYT Przedsiębiorstwo Kruszyw Lekkich Sp. z o.o., Mszczonów	bis zum 30.11.2010
25.	Metsa Tissue S.A. (former Warszawskie Zakłady Papiernicze w Konstancinie Jeziornej), Konstancin Jeziorna	bis zum 31.12.2009
26.	Reckitt Benckiser (Poland) S.A., Dwór Mazowiecki	bis zum 31.12.2010
27.	Tarchomińskie Zakłady Farmaceutyczne POLFA S.A., Warszawa	bis zum 31.12.2010
28.	Elektrownia Blachownia, Kędzierzyn Koźle	bis zum 31.12.2010

29.	Południowe Zakłady Rafineryjne NAFTOPOL S.A. - Oddział w Kędzierzyn Koźle	bis zum 31.12.2009
30.	Huta "Andrzej", Zawadzkie	bis zum 31.12.2010
31.	Huta Małapanew w Ozimku – presently: Małapanew Zakłady Odlewnicze Sp. z o.o.	bis zum 31.12.2010
32.	Visteon Corporation - Visteon Poland S.A., Praszka	bis zum 31.12.2010
33.	Zakłady Azotowe „Kędzierzyn” S.A., Kędzierzyn – Koźle	bis zum 31.12.2010
34.	Petro Carbo Chem S.A. – divided into two companies: "Synteza" S.A., Zakład Kędzierzyn-Koźle	bis zum 30.6.2010
35.	Zakład Utylizacyjny WĘGRY, Węgry	bis zum 31.12.2010
36.	Opolskie Zakłady Drobierskie Continental Grain Company S.A., Opole	bis zum 31.12.2009
37.	Przedsiębiorstwo Produkcyjno Handlowe "Ferma-Pol" Sp. z o.o. w Zalesiu	bis zum 31.12.2010
38.	Zakład Usług Technicznych FASTY Sp. z o.o., Białystok	bis zum 31.12.2010
39.	Zakład Produkcji Pasz "KEMOS", Suwałki	bis zum 31.12.2010
40.	Przedsiębiorstwo Transportowe NECKO Sp. z o.o., Augustów	bis zum 31.12.2010
41.	Zakład Utylizacji Sp. z o.o., Gdańsk	bis zum 31.12.2010
42.	POLDANOR S.A., Przechlewo	bis zum 31.12.2010
43.	Elektrociepłownia ZABRZE, Zabrze	bis zum 31.12.2010
44.	Elektrownia EC1, Bielsko – Biała	bis zum 31.12.2010
45.	Elektrociepłownia SZOMBIERKI, Bis zumtom	bis zum 31.12.2010
46.	Huta CZEĘSTOCHOWA	bis zum 31.12.2010
47.	Kombinat Koksowniczy "Zabrze" – Koksownia Dębieńsko, Czerwionka - Leszczyny	bis zum 31.12.2009
48.	KK ZABRZE S.A. Koksownia RADLIN, Radlin	bis zum 31.12.2009
49.	KK ZABRZE S.A. Koksownia JADWIGA, Zabrze	bis zum 31.12.2009

50.	Huta Batory S. A., Chorzów	bis zum 31.12.2010
51.	Huta JEDNOŚĆ, Siemianowice Śląskie	bis zum 31.12.2010
52.	Zakłady Mechaniczne BIS ZUMTOM, Bis zumtom	bis zum 31.12.2010
53.	Huta Łaziska S.A., Łaziska Górne	bis zum 31.12.2010
54.	Kombinat Koksochemiczny ZABRZE S.A. – Zakład Destylacji Smoły, Zabrze	bis zum 31.12.2010
55.	POLIFARB Cieszyn – Wrocław, Oddział Cieszyn	bis zum 31.12.2009
56.	Zakłady Chemiczne ORGANIKA-AZOT S.A., Jaworzno	bis zum 31.12.2010
57.	AGROB EKO, Zabrze	bis zum 31.12.2010
58.	Miejskie Przedsiębiorstwo Gospodarki Komunalnej, Świętochłowice	bis zum 31.12.2010
59.	INDYKPOL S.A., Olsztyn	bis zum 31.12.2010
60.	Gospodarstwo Rolne Skarbu Państwa Raszewy, Żerków	bis zum 31.12.2010
61.	Gospodarstwo Spółdzielcze AGROFIRMA, Wroniawy	bis zum 31.12.2010
62.	Kombinat rolniczo-przemysłowy "Manieczki" Sp. z o.o., Brodnica	bis zum 31.12.2010
63.	Ośrodek Hodowli Zarodowej "Garzyń" Sp. z o.o., Krzemieniewo	bis zum 31.12.2010
64.	AGRO-MEAT, Koszalin	bis zum 31.12.2010
65.	Spółdzielnia AGROFIRMA Witkowo, Stargard Szczeciński	bis zum 31.12.2010
66.	Instytut Zootechniki – ferma Kołbacz, Stare Czarnowo	bis zum 31.12.2010

2. 32001 L 0080: Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).

a) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 und Teil A der Anhänge III und IV der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid bis spätestens 31. Dezember 2015 nicht für die folgenden Anlagen:

1. EL. BEŁCHATÓW, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ BB-1150
2. EL. TURÓW, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 650 b bis 2012, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 650 b bis 2013
3. EL. KOZIENICE, 5 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650
4. EL. DOLNA ODRA, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650
5. El. POMORZANY, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ Benson OP-206, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP – 120
6. EL. SZCZECIN, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-130
7. Elektrownia im. T. Kościuszki S.A. w Połańcu, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ EP-650
8. Elektrownia Rybnik S.A., 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650
9. Zespół Elektrowni Ostrołęka S.A., EL. OSTROŁĘKA "B", 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650

10. Południowy Koncern Energetyczny S.A., Elektrownia „Łagisza”, 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-380k
11. Elektrownia "Skawina" S.A., 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP -230, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-210
12. Elektrownia „Stalowa Wola” S.A., 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP -150, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-380k
13. Elektrociepłownie Warszawskie S.A., EC „Siekierki”, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-230, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-380, 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-430, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP-200, 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
14. Elektrociepłownie Warszawskie S.A., EC ”Żerań”, 5 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
15. Elektrociepłownia nr 2, Łódź, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 130, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 130 - 2014, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 140
16. Elektrociepłownia nr 3, Łódź, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230 - 2014
17. Elektrociepłownia nr 4, Łódź, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
18. KOGENERACJA S.A., Wrocław, Elektrociepłownia Czechnica, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 130
19. KOGENERACJA S.A., Wrocław, Elektrociepłownia Wrocław, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 430, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 70, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
20. Elektrociepłownie Wybrzeże S.A., Elektrociepłownia Gdańsk, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 70C, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230 bis 2012, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
21. Elektrociepłownie Wybrzeże S.A., Elektrociepłownia Gdyńska, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120

22. Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A., Elektrociepłownia Bydgoszcz II,
2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
23. Elektrociepłownia Białystok S.A., 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 140,
1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
24. Elektrociepłownia Zabrze S.A., 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
25. Elektrociepłownia Będzin S.A., 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 140
26. Elektrociepłownia Gorzów S.A., 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 140
27. Elektrociepłownia Elbląg S.A., 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 130,
1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
28. Elektrociepłownia Toruń S.A., 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
29. EC Lublin Wrotków, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 70
30. Zakład Elektrociepłowni, Polskiego Koncernu Naftowego „Orlen" S.A.,
1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OO-220, 3 Hochleistungsdampferzeuger
Typ OO-320, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OO-420
31. Energetyka Dwory Sp. z o.o., 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-140 bis 2012
32. EC ANWIL S.A, Włocławek, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OO-230,
2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OO-260
33. Zakłady Azotowe "PUŁAWY" S.A., Zakład Elektrociepłowni, Puławy,
2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-215
34. Huta im. T. Sendzimira S.A., 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ TP-23,
1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-230
35. EC Rafinerii Gdańskiej, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OOP-160
36. EC II Elana S.A., Toruń, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OO-120

Während dieser Übergangszeit dürfen Schwefeldioxidemissionen aus allen Feuerungsanlagen nach der Richtlinie 2001/80/EG die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- 2008: 454 000 Tonnen / Jahr
- 2010: 426.000 Tonnen / Jahr
- 2012: 358.000 Tonnen / Jahr

- b) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 und Anhang VI Teil A der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Emissionsgrenzwerte für Stickoxidemissionen, die ab dem 1. Januar 2016 auf Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 500 MW Anwendung finden, bis zum 31. Dezember 2017 nicht für die folgenden Anlagen:
1. Zespół Elektrowni PAK, EL. ADAMÓW, 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 380 b, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 380 b
 2. EL. KOZIENICE, 3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ AP-1650
 3. EL. DOLNA ODRA, 5 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650
 4. Elektrownia im. T. Kościuszki S.A., Połaniec, 6 Hochleistungsdampferzeuger Typ EP-650
 5. Elektrownia Rybnik S.A., 5 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650
 6. Zespół Elektrowni Ostrołęka S.A., EL. OSTROŁĘKA „B”, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650
 7. Południowy Koncern Energetyczny S.A., Elektrownia Jaworzno III, 6 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650

8. Południowy Koncern Energetyczny S.A., Elektrownia Łaziska, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-380, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-650,
9. Południowy Koncern Energetyczny S.A., Elektrownia Łagisza, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-380k
10. Elektrownia "Opole" S.A., 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ BP-1150
11. Elektrociepłownie Warszawskie S.A., EC „Siekierki”, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-230
12. Elektrociepłownie Warszawskie S.A., EC „Kawęczyn”, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP-120, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP-200
13. Elektrociepłownia nr 3, Łódź, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 130, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
14. Elektrociepłownia nr 4, Łódź, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
15. Elektrociepłownia "Kraków" S.A., 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ BC-90, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ BC-100, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ WP 120
16. Elektrociepłownie Wybrzeże S.A., Elektrociepłownia Gdyńska, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
17. Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A., Elektrociepłownia Bydgoszcz II, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 230
18. Zespół Elektrociepłowni Poznańskich S.A., EC II Poznań Karolin, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 140, 2 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP 430
19. EC Nowa Sp. z o.o., Dąbrowa Górnica, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OPG -230, 4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OPG 230, 1 Hochleistungsdampferzeuger Typ OPG 430

20. Zakłady Azotowe "PUŁAWY" S.A., Zakład Elektrociepłowni, Puławy,
3 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-215
21. INTERNATIONAL PAPER-KWIDZYN S.A., Wydział Energetyczny,
4 Hochleistungsdampferzeuger Typ OP-140

Während dieser Übergangszeit dürfen Stickoxidemissionen aus allen Feuerungsanlagen nach der Richtlinie 2001/80/EG die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

- 2008: 254.000 Tonnen / Jahr
- 2010: 251.000 Tonnen / Jahr
- 2012: 239.000 Tonnen / Jahr

- c) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 und Anhang VII Teil A der Richtlinie 2001/80/EG gelten die Emissionsgrenzwerte für Staub-Emissionen bis 31. Dezember 2017 nicht für Staub-Emissionen von folgenden kommunalen Wärmekraftwerken:
1. Ciepłownia Miejska Łomża, 3 Wassererhitzer Typ WR-25
 2. Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Spółka z o.o., Ciepłownia „Zatorze”, Leszno, 3 Wassererhitzer Typ WR-25

3. Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Spółka z o.o., Chełm, 2 Wassererhitzer
Typ WR-25, 1 Wassererhitzer Typ WR-10
4. Ciepłownia Miejska Sieradz,, 2 Wassererhitzer Typ WR-25
5. LUBREM S.C, Centralna Ciepłownia w Dęblinie, 3 Wassererhitzer Typ WR-25
6. Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Spółka z o.o., Ciepłownia „Zachód", Białystok, 3 Wassererhitzer Typ WR-25
7. Komunalne Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Sp. z.o.o., Karczew, 3 Wassererhitzer
Typ WR-25
8. Ciepłownia C III Ełk, 3 Wassererhitzer Typ WR-25
9. Ciepłownia-Zasanie Przemyśl, 3 Wassererhitzer Typ WR-25
10. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Spółka z o.o., Biała Podlaska 2 Wassererhitzer
Typ WR-25
11. Ciepłownia "Rejtan" Częstochowa,, 3 Wassererhitzer Typ WR-25
12. Centralna Ciepłownia w Ciechanowie, PEC Sp. z.o.o., 3 Wassererhitzer Typ WR-25,
3 Dampferzeuger Typ OR-10
13. Wojewódzkie Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej w Legnicy S.A., 1 Wassererhitzer
Typ WR-46; 2 Dampferzeuger Typ OR 32
14. OPEC Grudziądz, 2 Wassererhitzer Typ WR-25, 3 Dampferzeuger Typ OR 32
15. Ciepłownia Miejska Malbork, 2 Wassererhitzer Typ WR-10
16. ATEX Sp. z o.o Przedsiębiorstwo Wielobranżowe Zamość, 3 Wassererhitzer
Typ WR-25
17. Miejskie Przedsiębiorstwo Gospodarki Komunalnej Sp. z o.o, Krosno, 2 Wassererhitzer
Typ WR - 10 bis 2015, 2 Wassererhitzer Typ WR - 10

18. Miejskie Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej Sp. z o.o, Tarnowskie Góry,
2 Wassererhitzer Typ WR-25
19. Zakład Energetyki Cieplnej Tczew Sp. z o.o., 2 Wassererhitzer Typ WR-25
20. Elektrociepłownia "Zduńska Wola" Sp. z o.o., 3 Dampferzeuger Typ OR-32, 1 Wasser-
erhitzer Typ WR-25
21. Miejska Energetyka Cieplna Sp. z o.o., Kotłownia Zachód, Piła, 2 Wassererhitzer
Typ WR-25
22. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, Gniezno, 2 Wassererhitzer Typ WR-25,
1 Wassererhitzer Typ WLM-5 bis 2015
23. Szczecińska Energetyka Cieplna Sp. z o.o., 2 Wassererhitzer Typ WR-25
24. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, „Legionowo” Sp. z o.o., 3 Wassererhitzer
Typ WR-25
25. Kalisz -Piwonice S.A., 3 Wassererhitzer Typ WR25, 1 Dampferzeuger Typ OSR-32
26. Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej, Ciepłownia Główna, Suwałki, 4 Wassererhitzer
Typ WR-25
27. Radomskie Przedsiębiorstwo Energetyki, Cieplnej, „RADPEC” S.A., 3 Wassererhitzer
Typ WR-25
28. Miejski Zakład Gospodarki Komunalnej Piotrków Trybunalski, 2 Wassererhitzer
Typ WR-25
29. Zakład Gospodarki Komunalnej i Mieszkaniowej, Ciepłownia Miejska, Pabianice,
4 Wassererhitzer Typ WR-25.

Zudem darf der Anteil der vorstehend aufgeführten Kraftwerke die nachstehend genannten Werte nicht überschreiten:

- Schwefeldioxidemissionen:

2008: 20 % der Gesamtleistung des Sektors im Jahre 2001

2013: 19 % der Gesamtleistung des Sektors im Jahre 2001

- Stickoxidemissionen:

2016: 24 % der Gesamtleistung des Sektors im Jahre 2001

- Staubemissionen:

Während des ganzen Zeitraums: 2 % der Gesamtleistung des Sektors im Jahre 2001.

- d) Bis 1. Januar 2008 und danach bis 1. Januar 2012 legt Polen der Kommission einen aktualisierten Plan - einschließlich eines Investitionsplans - für die schrittweise Anpassung der noch verbleibenden nicht regelkonformen Anlagen vor, der eindeutig festgelegte Stufen für die Anwendung des Besitzstands umfassen muss. Mit beiden Plänen wird für eine weitere Reduzierung der Emissionen unterhalb der genannten Zwischenziele gesorgt und angestrebt, dass die Schwefeldioxidemissionen im Jahre 2010 unter 400 000 Tonnen und im Jahre 2012 unter 300 000 Tonnen liegen.

Falls die Kommission insbesondere angesichts der Umweltauswirkungen und der Notwendigkeit, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt aufgrund von Übergangsregelungen zu verringern, der Ansicht ist, dass die Pläne nicht ausreichen, um die genannten Ziele zu verwirklichen, so unterrichtet sie Polen hiervon. Polen teilt innerhalb der nächsten drei Monate mit, welche Maßnahmen es getroffen hat, um die Ziele zu verwirklichen. Falls die Kommission im Anschluss hieran in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Ansicht vertritt, dass die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele nicht ausreichen, so leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrags ein.

E. NUKLEARE SICHERHEIT UND STRAHLENSCHUTZ

31997 L 0043: Richtlinie 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22).

Abweichend von Artikel 8 der Richtlinie 97/43/Euratom gelten die Bestimmungen über radiologische Geräte in Polen bis zum 31. Dezember 2006 nicht. Die betreffenden Geräte dürfen im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten nicht auf den Markt gebracht werden.